

Antrag FD Nr. ... vom...
für RR-Sitzung vom

Ergebnis aus 1. Lesung RR vom 22. Mai 2012

Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 31. August 2006

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom ...

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Totalrevision des Pensionskassengesetzes und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	2
2.	Rückblick letzte Revision des Pensionskassengesetzes	4
3.	Stand der Kasse am 31. Dezember 2011	5
4.	Anpassungen an die gesetzlichen Änderungen in der beruflichen Vorsorge	6
4.1.	Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand	6
4.2.	Strukturreform	8
5.	Handlungsbedarf aufgrund der Anpassungen an die Änderungen in der beruflichen Vorsorge	9
6.	Handlungsbedarf aus versicherungstechnischer Sicht	10
6.1.	Anpassung an die neuesten versicherungstechnischen Grundlagen	10
6.2.	Technischer Zinssatz	11
6.3.	Umwandlungssatz	15
6.4.	Sparbeiträge	16
6.5.	Risikobeiträge	17
6.6.	Rücktrittsalter	17
6.7.	Teuerungsausgleich auf Renten	17
6.8.	Senkung der anwartschaftlichen Lebenspartner- und Ehegattenrente, Limitierung der Pensionierten-Kinderrente	18
6.9.	Beitragsvergleich	18
7.	Kernpunkte der Vorlage	19
7.1.	Rechtsform	19
7.2.	Regelung der Beiträge oder der Leistungen	20
7.2.1.	Elemente der Finanzierung und der Leistungen	20
7.2.2.	Gründe für die Trennung	21
7.2.3.	Bestimmung der Leistungen	21
7.2.4.	Bemessung der Finanzierung	22
7.2.5.	Fazit	22
7.3.	System der Kapitalisierung	22
7.3.1.	Vollkapitalisierung	22
7.3.2.	Teilkapitalisierung	23
7.3.3.	Finanzielle Auswirkungen	26
7.4.	Schlussfolgerung	27
7.5.	Wahl der Vertretungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden	28
7.6.	Auswirkungen der Planänderungen	28

8.	Übersicht über den Vorsorgeplan	29
8.1.	Vorsorgeplan 60 (Standardvorsorgeplan)	29
8.2.	Freiwilliger Zusatz-Sparbeitrag (Sparen Plus)	30
8.3.	Vorsorgeplan 65 / Vorsorgeplan 50	31
8.4.	Freiwilliger Einkauf	33
9.	Planvergleich	33
10.	Erwartete Deckungsgradentwicklung	36
10.1.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	36
10.2.	Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserve	36
10.2.1.	Vor- und Nachteile aus Sicht Arbeitgebende und Arbeitnehmende	37
10.2.2.	Festlegung	37
10.3.	Deckungsgradfortschreibung	37
10.3.1.	Modell	37
10.3.2.	Parameter	38
10.4.	Ausgangswerte per 31. Dezember 2011	38
10.5.	Resultate	39
10.6.	Konklusion und Empfehlung	40
11.	Kommentar zu allen §§	41
12.	Zeitplan	47

1. In Kürze

Änderungen der übergeordneten bundesrechtlichen Vorgaben, neue versicherungstechnische Grundlagen, anhaltend tiefe Zinsen, Verwerfungen an den Kapitalmärkten, flexiblere Arbeitszeitmodelle und Entlöhnungssysteme bedingen zwingende Anpassungen des Pensionskassengesetzes. Die Zuger Pensionskasse soll neu nach dem System der Teilkapitalisierung geführt werden, der Kanton bestimmt die Beiträge, der Vorstand legt die Leistungen fest.

Ende 2011 waren von 108 angeschlossenen Institutionen 6'417 Personen und von der kantonalen Verwaltung inklusive kantonalen Anstalten 2'276 Mitarbeitende bei der Zuger PK versichert. Die Zuger PK wies Ende 2011 8'693 aktive Versicherte sowie 2'175 Rentnerinnen und Rentner aus. Der Deckungsgrad betrug 92.2% (Stand Jahresrechnung 2011).

Ziel der Revision

Das Ziel der vorliegenden Revision ist die Umsetzung der zwingenden, neuen gesetzlichen Bundesregelungen. Anhand dieser Umsetzung wird zudem aufgezeigt, welche Entscheide der Vorstand im Leistungsbereich – für den er in Zukunft allein zuständig ist – fällen könnte.

Eingeschränkte Kompetenzen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Das revidierte BVG strebt eine starke Verselbstständigung der Pensionskassen an. Neu kann der Gesetzgeber nur noch wenig vorgeben. Vieles hat das oberste paritätische Organ, bei der Zuger PK der Vorstand, von Gesetzes wegen neu selbst zu regeln. Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Dies bedeutet, dass der Kantonsrat künftig nur noch die Beiträge **oder** die Leistungen festlegen kann.

Die Revision umfasst folgende Hauptpunkte:

- Die Zuger PK wird als öffentlich-rechtliche Anstalt belassen.
- Der Kanton bestimmt zukünftig die Beiträge.
- Der Vorstand der Zuger PK legt die Leistungen fest.

- Die Zuger PK wird nach dem System der Teilkapitalisierung geführt.
- Mittel- bis langfristig ist mit einem Umlagebeitrag eine Vollkapitalisierung zu erreichen, d.h. ein Deckungsgrad von 100% zuzüglich der genügenden Wertschwankungsreserve.
- Die Zeitspanne für den Beginn der Altersrente wird auf Alter 58 bis Alter 70 vergrössert.
- Die Sparbeiträge betragen 12% bis 26% nach Altersgruppen gestaffelt, der Beitrag in den Teuerungsfonds beträgt 0.5%, der Umlagebeitrag 1.4%. Die Aufteilung Arbeitnehmer- zu Arbeitgeberbeiträgen beträgt bei diesen Parametern 37% zu 63%.
- Der Kanton Zug sowie die angeschlossenen Gemeinden haften für die Zuger PK (Staatsgarantie) im Rahmen des aufgrund der Teilkapitalisierung erforderlichen Ausmasses.
- Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Zuger PK die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und zusätzlich eine genügende Wertschwankungsreserve ausweist.

Es wurden die folgenden versicherungstechnischen Annahmen getroffen:

- Die Lebens- bzw. Ehegattenrente, welche heute 45% des versicherten Lohns bzw. 70% der Altersrente beträgt, wird auf 40% bzw. 60% gesenkt.
- Der Umwandlungssatz wird stufenweise auf 6.0% gesenkt, die Risikobeiträge auf 2.5% sowie der technischen Zinssatz auf 3.0% festgelegt.

Geplantes Versicherungsmodell

Nachstehende Tabelle zeigt die bisherige und neue Beitragsverwendung. Die massgebenden Berechnungen basieren auf dem Versichertenbestand Ende 2011.

Tabelle 1: Vergleich der Beitragsaufwendung bisher – neu in % der versicherten Lohnsumme

	Heute	Neu
Sparbeitrag (Aufteilung AN:AG)	18.5% (37:63)	19.6% (40:60)
Risikobeitrag	4.0% (50:50)	2.5% (40:60)
Zusatzbeitrag	1.5% (1/3 : 2/3)	
Beitrag in Teuerungsfonds		0.5% (0:100)
Umlagebeitrag		1.4% (0:100)
Total (AN:AG)	24.0% (39:61)	24.0% (37:63)

Der vorgeschlagene Vorsorgeplan führt für die Arbeitnehmenden zu einem insgesamt 1.1 Prozentpunkt höheren Sparbeitrag. Der Zusatzbeitrag (heute 1.5%) soll weiterhin bis zum Wegfall der Staatsgarantie erhoben werden. Zukünftig beträgt er unter dem Titel «Umlagebeitrag» 1.4% statt 1.5%. Dazu kommt der Beitrag in den Teuerungsfonds. Diese Verbesserungen sind unter anderem durch die Senkung des Risikobeitrags auf das heute aufgrund der Schadenfälle bekannte notwendige Mass finanziert. Sofern sich die Höhe des Risikobeitrags, des Beitrags in den Teuerungsfonds oder der Umlagebeitrag als nicht mehr genügend erweist, besteht für den Vorstand die Möglichkeit, deren Höhe bis auf eine im Gesetz vorgesehene maximale Grösse anzuheben.

Die Versicherten erhalten aufgrund des zu senkenden Umwandlungssatzes weniger hohe Leistungen bei ihrer Pensionierung, obwohl ihnen höhere Sparbeiträge gutgeschrieben werden. Um die «Opfersymmetrie» zu berücksichtigen, übernehmen die Arbeitgebenden einen höheren Anteil der Beiträge, so dass die Arbeitgebenden in Zukunft rund 3.5 Mio. Franken mehr bezahlen,

als dies heute der Fall ist (Mehrbelastung für den Arbeitgeber Kanton Zug rund 1.2 Mio. Franken pro Jahr, Mehrbelastung für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden rund 2.3 Mio. Franken pro Jahr).

Tieferer Umwandlungssatz und gestaffelte Sparbeiträge

Der Umwandlungssatz wird wegen des tieferen technischen Zinssatzes und der beobachteten weiteren Zunahme der Lebenserwartung gesenkt, was gegenüber heute zu entsprechend tieferen Leistungen führt. Zudem sollen die heute in allen Altern gleich hohen Sparbeiträge künftig gestaffelt werden. Die dadurch resultierende Erhöhung der Sparbeiträge in höheren Altern kompensiert teilweise die sich aus der Senkung des Umwandlungssatzes ergebende Reduktion der Altersleistungen.

Finanzielle Mehrbelastungen und Entlastungen

Die finanziellen Belastungen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende verändern sich. Die Mehrbelastung für den Arbeitgeber Kanton Zug beträgt rund 1.2 Mio. Franken pro Jahr (Total AG-Beiträge rund 27 Mio. Franken im Jahr 2011). Für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden macht die Mehrbelastung rund 2.3 Mio. Franken pro Jahr aus (Total AG-Beiträge rund 54 Mio. Franken im Jahr 2011). Die Arbeitnehmenden werden im gleichen Umfang entlastet. Den angeführten Zahlen liegt die Annahme zugrunde, dass die Versicherten von Kanton und angeschlossenen Arbeitgebenden altersmässig gleich zusammengesetzt sind.

2. Rückblick letzte Revision des Pensionskassengesetzes

Das Gesetz über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006 (Pensionskassengesetz; BGS 154.31) wurde letztmals auf den 1. Januar 2008 total revidiert. Mit der Revision wurden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Es erfolgte eine Anpassung des Umwandlungssatzes an die höhere Lebenserwartung, indem dieser von 7.2% stufenweise auf 6.8% bis Ende 2012 gesenkt wird.
- Das ordentliche Pensionsalter wurde auf neu 65 Jahre festgelegt.
- Das Beitragsprimat wurde – mit Ausnahme der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen – konsequent umgesetzt, indem von einer kollektiven auf eine individuelle Finanzierung umgestellt wurde.
- Es wurden für alle Altersstufen einheitliche Sparbeiträge festgelegt.
- Der Beitrag zur Deckung der Risikoleistungen wurde von 2% auf 4% erhöht.
- Die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung wurde mit einer Einmaleinlage leicht reduziert.
- Es erfolgte eine Flexibilisierung der Altersvorsorge, indem die Versicherten mittels eines zusätzlichen Vorsorgeplans (Standardplan Plus) durch Mehrsparbeiträge ihre Vorsorge individuell verbessern können.
- Die Zuger PK kann für verschiedene angeschlossene Arbeitgebenden auch verschiedene Pläne anbieten. Von dieser Möglichkeit hat die Zuger PK bisher keinen Gebrauch gemacht.
- Die Regelung der beruflichen Vorsorge erfolgt in einem Rahmengesetz. Detailregelungen werden auf Verordnungsstufe und in Reglementen festgehalten.
- Zugleich wurde die Verselbstständigung der Kasse verstärkt.

Es wurde mit folgenden finanziellen Auswirkungen gerechnet: Die Anpassung des Koordinationsabzuges gemäss BVG und die Erhöhung der Risikobeiträge für die Alter 18–24 (nur Risikoversicherte) verursachen Mehrkosten für den Kanton von Fr. 370'000.– pro Jahr. Umgekehrt spart der Kanton mit der Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre die Überbrückungsrente für diejenigen Mitarbeitenden, die künftig bis zum neuen Pensionierungsalter 65 arbeiten werden, was jährlich einen Betrag von rund Fr. 350'000.– ausmacht. Zudem wurden mit dem Wegfall des Arbeitgeberanteils an den Verwaltungskosten weitere Fr. 260'000.– pro Jahr eingespart. Im

Gesamten ergaben sich mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes somit für den Kanton jährlich wiederkehrende Einsparungen von rund Fr. 240'000.–. Der seit 2008 erhobene Zusatzbeitrag wurde finanziert, indem die Aufschläge bei den Arbeitnehmenden mit einer Senkung des vorherigen Zusatzbeitrages und des Sparbeitrages um je 0.5% und bei den Arbeitgebenden mit einer Senkung des einheitlichen Sparbeitrages um 1% kompensiert wurden.

3. Stand der Kasse am 31. Dezember 2011

Die Zuger PK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zug mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Sie ist im Handelsregister und im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie führt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) und nach den Bestimmungen des kantonalen Pensionskassengesetzes, der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung zum Pensionskassengesetz und der vom Vorstand genehmigten Reglemente die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie der angeschlossenen Gemeinden und Institutionen durch.

Die Zuger PK ist als Gemeinschaftseinrichtung strukturiert und führt die Vorsorge in einem gemischten Primat durch. Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat, für die Risikoleistungen (Invalidität, Hinterlassenenleistungen) das Leistungsprimat.

Am 31. Dezember 2011 waren insgesamt 8'693 Aktive (Beitragszahler) und 2'175 Passive (Rentenbeziehende) versichert. Bei einem verfügbaren Vermögen von 2'327 Mio. Franken und Verpflichtungen von 2'525 Mio. Franken wies die Zuger PK Ende 2011 einen Deckungsgrad von 92.2% (bei einem technischen Zinssatz von 3.5%) aus, was einer Unterdeckung von 197 Mio. Franken entspricht. Zum Ausgleich und Auffangen von Versicherungsrisiken (Anstieg der Lebenserwartung und der damit verbundenen Anpassung der Rechnungsgrundlagen) wurden Rückstellungen von insgesamt 90.5 Mio. Franken gebildet.

Der technische Zinssatz für die Berechnung des notwendigen Deckungskapitals für die Rentenbeziehenden beträgt 3.5%. Wegen der Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0% auf 3.5% mussten für die Rentenbeziehenden insgesamt 82 Mio. Franken höhere Rückstellungen gebildet werden, was sich im Deckungsgrad per 31. Dezember 2011 deutlich niederschlug. Gleichzeitig wurden die versicherungstechnischen Grundlagen auf VZ 2010 umgestellt, sodass alle Berechnungen auf aktuellen Werten beruhen. Diese Kosten konnten teilweise durch die Auflösung von Rückstellungen finanziert werden.

Die Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten wurde seit dem Jahr 2003 (4%) kontinuierlich gesenkt und entspricht seit dem Jahr 2009 dem BVG-Mindestzinssatz. Dieser beträgt aktuell 1.5%. Die Rendite auf sämtlichen Vermögenswerten lag beim Jahresabschluss 2011 bei minus 0.18% (im Durchschnitt der letzten 6 Jahre lag die Rendite bei 1.74%; um den Deckungsgrad zu halten, werden ca. 2.8% Rendite benötigt).

Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist ab 1. Januar 2013 für Männer und Frauen 6.8%, was einer Sollrendite von über 4% für die Rentenbeziehenden entspricht.

Die Sparbeiträge betragen 18.5% der versicherten Löhne, wobei 6.8% von den Versicherten und 11.7% von den Arbeitgebenden zu tragen sind. Der Risikobeitrag wurde gesetzlich auf 4.0% festgelegt und hälftig zwischen Versicherten und Arbeitgebenden aufgeteilt. Bis Ende

2012 wird ein Zusatzbeitrag von 1.5% erhoben (aufgeteilt $\frac{2}{3}$ Arbeitgebende, $\frac{1}{3}$ Versicherte), welcher der Refinanzierung der Einmaleinlage für ältere Versicherte dient.

Versicherten wird auf Wunsch ein Zusatzplan offeriert, in welchen sie – ohne Beteiligung des Arbeitgebenden – einen Zusatzbeitrag von 3% des versicherten Lohns als ergänzenden Sparbeitrag leisten können.

Die Sparbeiträge unterliegen keiner Altersstaffelung. Das Leistungsziel, welches bei den Annahmen für das geltende Pensionskassengesetz angestrebt wurde, liegt bei 59% des zuletzt versicherten Lohns (berechnet für die Altersgruppe 25–29 Jahre). Diese Annahme hat sich wegen der ungenügenden Vermögenserträge während der letzten Jahre als zu optimistisch erwiesen. Die Annahme ging von einer Verzinsung der Sparguthaben von 4% aus. Die Zuger PK konnte im Durchschnitt der letzten fünf Jahre lediglich 2.45% ausrichten. Die Tendenz ist weiter fallend: Im Jahr 2012 werden die Sparguthaben noch mit 1.5% verzinst, nachdem in den beiden Vorjahren die Verzinsung noch bei 2.0% lag, sodass die «Realverzinsung» je nach Teuerung und Lohnerhöhung bei Null Prozent oder darunter liegen kann. Im Weiteren hat sich gezeigt, dass sich über alle Alter gleich bleibende Sparbeiträge nachteilig auswirken. Im Durchschnitt liegt der Rentensatz aller versicherten Personen nach heutigem Plan bei 51% des versicherten Lohns; nach neuem Plan liegt dieser Wert aufgrund des viel tieferen Umwandlungsatzes bei 49%. Nach neuem Plan beträgt das Leistungsziel für die Altersgruppe 25–29 Jahre 61%.

Ein Teuerungsausgleich auf Renten ist seit der Einführung des aktuell geltenden Pensionskassengesetzes am 1. Januar 2008 allein von der wirtschaftlichen Situation der Kasse abhängig. Die Pensionskasse ist von Gesetzes wegen erst dann in der wirtschaftlichen Situation, einen Teuerungsausgleich auf Renten zu gewähren, wenn sie über so genannte freie Mittel verfügt. Dies wird erstmals beim Überschreiten eines Deckungsgrads von rund 120% der Fall sein, also nach vollständigem Äufnen der Wertschwankungsreserve. Unter den heute geltenden Bestimmungen sowie der schwierigen Situation auf den Anlagemärkten ist deshalb die Gewährung eines Teuerungsausgleichs in den nächsten Jahren äusserst unwahrscheinlich. Der Teuerungsausgleich war in den vergangenen drei bis vier Jahren kaum ein Thema. Der Anstieg der Konsumentenpreise war sehr gering oder sogar rückläufig; der heutige Bestand der rentenbeziehenden Personen profitiert noch von geltenden hohen Umwandlungsätzen oder von Renten, die in Abhängigkeit vom versicherten Lohn berechnet wurden (Leistungsprimat).

4. Anpassungen an die gesetzlichen Änderungen in der beruflichen Vorsorge

4.1. Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand

Am 17. Dezember 2010 hat das Eidgenössische Parlament Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschlossen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Vorsorgeeinrichtungen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht in Vollkapitalisierung befinden, können unter restriktiven Bestimmungen weiterhin den Weg der Teilkapitalisierung wählen. Dazu wird das Modell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und die Erreichung eines Deckungsgrads von 80% innerhalb von 40 Jahren gefordert. Zudem sollen die Vorsorgeeinrichtungen organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst bzw. verselbstständigt werden. Diese Änderung tritt auf 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Anpassung der organisatorischen Anforderungen besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2013. Die Übergangsfrist bezüglich der Wahl der künftigen Rechtsform, der Bestimmungen über die Leistungen oder die Finanzierung durch die Körperschaft sowie die Festlegung

der Ausgangsdeckungsgrade und damit bezüglich der Frage Voll- versus Teilkapitalisierung besteht bis Ende 2013.

Gemäss Art. 51a Abs. 1 nBVG nimmt das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung – bei der Zuger PK der Vorstand – die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Gestützt auf das nBVG kann der Gesetzgeber also nur noch wenig vorgeben. Vieles hat der Vorstand von Gesetzes wegen neu selbst zu regeln.

Art. 51a Abs. 2 nBVG hält fest, dass das oberste Organ die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahrnimmt:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

Auch trägt der Vorstand als oberstes Organ die Verantwortung zur Ausgestaltung angemessener interner Kontrollen. Dies ist so zwar nicht explizit im Gesetz festgehalten, ergibt sich aber aus dessen Pflicht zur Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung sowie zur Ausgestaltung des Rechnungswesens. Art. 35 BVV2 hält nämlich fest, dass die Revisionsstelle prüfen und auch bestätigen muss, ob «eine der Grösse und Komplexität (der Vorsorgeeinrichtung) angemessene interne Kontrolle existiert».

Gemäss Abs. 6 von Art. 51a nBVG bleibt Art. 50 Abs. 2 zweiter Satz vorbehalten. Gemäss letztgenannter Bestimmung können bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden.

Art. 51a nBVG gilt somit (mit der Ausnahme von Art. 50 Abs. 2 zweiter Satz) für alle Vorsorgeeinrichtungen. Entsprechend werden die meisten der heute geltenden Bestimmungen betreffend die Zuger PK im Pensionskassengesetz obsolet, da Art. 51a nBVG alle (bis auf eine Ausnahme, nämlich die Festlegung der Leistungen oder der Finanzierung) Aufgaben zwingend dem Vorstand auferlegt. Aus diesem Grund ist das Pensionskassengesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

4.2. Strukturreform

In seinen Sitzungen vom 10. und 22. Juni 2011 hat der Bundesrat die Verordnungsbestimmungen zur Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet und die BVG-Anpassungen vom 19. März und 17. Dezember 2010 in Kraft gesetzt. Die zentralen Elemente der Reform sind die Verbesserung von Transparenz, Governance und Unabhängigkeit sowie die Stärkung und Neuordnung des Aufsichtssystems.

Die Bestimmungen betreffend Transparenz und Governance sowie Präsidium der Oberaufsichtskommission wurden bereits per 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Die Stellung der Direktaufsicht wird gestärkt, indem ihre Aufgaben, Kompetenzen und die zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente klarer geregelt werden. Die Direktaufsicht über die bisher vom Bund beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem oder internationalem Charakter wird neu von den Kantonen wahrgenommen und muss künftig verwaltungsunabhängig in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden. Der Wechsel dieser Vorsorgeeinrichtungen in die Direktaufsicht der Kantone erfolgt innert maximal drei Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes. Die Direktaufsicht geht also vom Bund an verwaltungsunabhängige kantonale bzw. regionale Aufsichtsbehörden über. Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern, ist die Aufsichtsbehörde über die Zuger PK und wacht als solche darüber, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, fordert eine jährliche Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit und nimmt Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Für die Zuger PK ist damit die Forderung nach einer verwaltungsunabhängigen Aufsicht bereits erfüllt.

Die Oberaufsicht wird deutlicher von der Direktaufsicht über die Pensionskassen getrennt und neu ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung von einer verwaltungsunabhängigen Oberaufsichtskommission wahrgenommen. Dieser wird ein professionelles Sekretariat zur Seite gestellt. Aufgabe der Oberaufsichtskommission ist es, für eine einheitliche Aufsichtspraxis zu sorgen und die Stabilität des Systems der 2. Säule zu garantieren. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie Verfügungen, Weisungen und Standards erlassen und damit auch für die Qualitätssicherung zuständig sein. Bei Bedarf kann sie eigene Prüfungen bei den kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden durchführen und Berichte erstellen. Insgesamt kommt der Oberaufsicht eine aktivere und regulatorisch weitergehende Funktion zu als bisher.

Neu werden an die Integrität und Loyalität aller mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder deren Vermögen betrauten Personen konkrete Anforderungen gestellt (guter Ruf, einwandfreie Geschäftstätigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten). Zudem müssen Rechtsgeschäfte, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Nahestehenden abschliessen, in der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden. Ebenso müssen Expertinnen und Experten, Anlageberaterinnen und Anlageberater sowie Anlagemanagerinnen und Anlagemanager im Jahresbericht mit Name und Funktion aufgeführt werden. Um den Governance-Bestimmungen Nachdruck zu verleihen, sind auch die Strafbestimmungen im BVG entsprechend ergänzt worden.

Ein zentrales Postulat ist auch die Förderung der Unabhängigkeit der wichtigsten Akteure in der 2. Säule. Dies betrifft zum einen die Entflechtung der Zuständigkeiten und die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden. Die Direktaufsicht über alle Vorsorgeeinrichtungen geht vollumfänglich an verwaltungsunabhängige kantonale Behörden über. Für die Oberaufsicht wird eine unabhängige Behördenkommission mit eigenem Sekretariat geschaffen. Zum andern wird auch die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und der Experten für berufliche Vorsorge auf Verordnungsstufe präziser umschrieben. Schliesslich sollen – wo dies nicht bereits der Fall ist – die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden.

Für die Zuger PK lösen die Bestimmungen betreffend Rechtsform keinen Handlungsbedarf aus: Sie ist bereits eine selbstständige Kasse. Entsprechend braucht es diesbezüglich keine Gesetzesänderung. Die Anpassungen der Reglemente und Verträge sowie der Organisation hat der Vorstand vorzunehmen; der Kantonsrat kann darüber also nicht mehr bestimmen.

5. Handlungsbedarf aufgrund der Anpassungen an die Änderungen in der beruflichen Vorsorge

Wie vorstehend bereits erwähnt, treten die Änderungen auf 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Anpassung der organisatorischen Anforderungen besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2013.

Es sind folgende Grundsatzentscheide zu fällen:

- Bestimmung der Finanzierung oder der Leistungen durch den Kanton
- System der Kapitalisierung: Voll- oder Teilkapitalisierung
- Rechtsform: öffentlich-rechtliche Anstalt oder Stiftung

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Dies bedeutet, dass der Kantonsrat künftig nur noch die Beiträge **oder** die Leistungen festlegen kann. Da sich die Leistungen anhand versicherungstechnischer Berechnungen und nicht aufgrund politischer Grundsatzdebatten ergeben sollen, legt der Vorstand der Zuger PK die Leistungen fest. Anpassungen sollen bei veränderten Situationen schnell und unkompliziert möglich sein. Bei weiter steigenden Lebenserwartungen oder sinkende Renditen ist es von Vorteil, wenn der Vorstand den Umwandlungssatz festlegt, ohne den Gesetzgebungsprozess durchlaufen zu müssen. Auf der anderen Seite möchte das Gemeinwesen die Kosten seiner Pensionskasse kennen und festlegen, weshalb der Kantonsrat die Beiträge festlegt.

Für Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind künftig zwei Systeme der Kapitalisierung erlaubt: Das System der Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2^{bis} nBVG) oder das System der Teilkapitalisierung (Art. 72a – Art. 72g nBVG).

Wählt eine Pensionskasse das System der Vollkapitalisierung und befindet sie sich in einer Unterdeckung, ist dieser Fehlbetrag in angemessener Frist (gemäss Weisung der Aufsichtsbehörden in einem Zeitraum von fünf bis sieben, maximal in zehn Jahren) zu sanieren. Für diese Sanierung stehen in erster Linie Sanierungsbeiträge – wovon der Arbeitgebende mindestens die Hälfte zu leisten hat – Minderverzinsungen und/oder Einlagen der Arbeitgebenden im Vordergrund.

Nach Umstellung der Jahresrechnung müsste für eine Vollkapitalisierung (ohne Wertschwankungsreserve) eine Ausfinanzierung in der Höhe von rund 160 Mio. Franken vorgenommen

werden (Stichtag Ende 2011, technischer Zinssatz 3.0%, Umwandlungssatz von 6.0%, anwartschaftliche Lebenspartner- und Ehegattenrente 40% des versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Alters- und Invalidenrente, neueste Versicherungstafeln VZ 2010). Der Deckungsgrad beträgt nach Umstellung der Jahresrechnung 93.6%.

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c nBVG besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung). Es muss ein Finanzierungsplan vorliegen, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen müssen innert 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80% erreichen. Ab dem 1. Januar 2014 dürfen die Ausgangsdeckungsgrade und die erreichten, über den Ausgangsdeckungsgraden liegenden Deckungsgrade nicht mehr unterschritten werden (sog. «Zahnradssystem»). Gemäss Art. 72f Abs. 1 nBVG findet der Übergang ins System der Vollkapitalisierung statt, wenn die Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen von 100% erreicht. Die Staatsgarantie kann jedoch erst aufgehoben werden, wenn die Anforderungen der Vollkapitalisierung erreicht und eine genügende Wertschwankungsreserve¹⁾ (aus heutiger Sicht also ein Deckungsgrad von rund 120%) vorhanden sind.

Die aufgrund der Strukturreform vorzunehmende Prüfung und allenfalls Anpassung einzelner Reglemente wie dasjenige über die Organisation, die Vermögensverwaltung etc. sind auf Stufe des Vorstands vorzunehmen. Sie sind deshalb nicht Bestandteil dieser Gesetzesvorlage.

6. Handlungsbedarf aus versicherungstechnischer Sicht

Aus versicherungstechnischer Sicht zeichnet sich folgender Handlungsbedarf ab:

6.1. Anpassung an die neuesten versicherungstechnischen Grundlagen

Die Zuger PK bilanzierte ihre Vorsorgeverpflichtungen bis Ende 2010 auf den Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse EVK 2000. Der Beobachtungszeitraum dieser Daten sind die Jahre 1993 bis 1998, sodass der Beobachtungsmittelpunkt Ende 1995 liegt. Die Grundlagen entsprechen damit nicht mehr den aktuellen Erwartungen. Dies äussert sich jeweils in der Verlust- und Gewinnanalyse: sie weist bei den Rentnerinnen und Rentnern eine starke Untersterblichkeit aus; bei den aktiven Versicherten resultiert ein hoher Risikogewinn, weil die Anzahl der Invaliditätsfälle deutlich tiefer ist, als gemäss EVK 2000 zu erwarten wäre. In der Regel werden die versicherungstechnischen Grundlagen bei Pensionskassen in einem fünf- oder zehnjährigen Turnus angepasst. Für die jeweils zu erwartende Zunahme der Lebenserwartung oder der Erhöhung weiterer Risiken wurden Rückstellungen gebildet. Diese ermöglichen die Umstellung auf aktualisierte Rechnungsgrundlagen ohne grosse Sonderbelastung.

Die EVK 2000 werden nicht mehr weitergeführt. Somit stehen für die Zuger PK als neue Rechnungsgrundlagen BVG 2010 oder VZ 2010 zur Auswahl.

¹⁾ Die Höhe der Wertschwankungsreserve wird jährlich von einem externen Investment Controller aufgrund der Risiken der Anlagestrategie bzw. des Anlageverhaltens, des Mittelbedarfs für die Verzinsung der Altersgutschriften und des Rentnerdeckungskapitals und des angestrebten Sicherheitsniveaus ermittelt. Per 31. Dezember 2010 betrug die **notwendige** Wertschwankungsreserve (entsprechend einem Einjahres-Bedarf mit einem statistischen Sicherheitsniveau von 98.5%) 14% des technisch notwendigen Kapitals. Der errechnete Wert für die **empfohlene** Zielgrösse der Wertschwankungsreserve lag, bei einem 2-jährigen Betrachtungshorizont bei unverändertem Sicherheitsniveau, bei ca. 20% des technisch notwendigen Kapitals.

BVG 2010: Im Dezember 2010 sind die Grundlagen BVG 2010 erschienen. Diese beruhen auf der statistischen Erfassung aus den Jahren 2005 bis 2009 der Versichertenbestände von 14 grossen privatrechtlichen Pensionskassen in der Schweiz sowie der PUBLICA, der Pensionskasse des Bundes.

VZ 2010: Die Versicherungskasse der Stadt Zürich publiziert ebenfalls versicherungstechnische Grundlagen. Diese basieren ausschliesslich auf Versichertenbeständen von 20 öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich der PUBLICA. Die Grundlagen VZ 2010, für welche die Jahre 2006 bis 2010 massgebend sind, wurden 2011 publiziert.

Bezüglich der Lebenserwartung ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 2: Lebenserwartung einer 65-jährigen Person in Jahren

Grundlagen	Mann	Frau	Beobachtungs- Mittelpunkt
EVK 2000	17.6	20.4	Ende 1995
BVG 2010	18.9	21.4	Mitte 2007
VZ 2010	20.1	23.0	Ende 2011

Für die Zuger PK ist naheliegend, sich mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu vergleichen und auf VZ 2010 zu wechseln. Mit VZ 2010 stehen zudem die aktuellsten Zahlen zur Verfügung. Der Vorstand der Zuger PK hat aus diesen Gründen und auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge per 31. Dezember 2011 den Wechsel auf VZ 2010 beschlossen. Die damit verbundenen Kosten werden überwiegend durch die Auflösung der dafür vorgesehenen Rückstellungen finanziert.

6.2. Technischer Zinssatz

Mit der Revision ihrer Vorsorgepläne haben zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen den technischen Zinssatz gesenkt: die PUBLICA, die Aargauische Pensionskasse und Bernische Pensionskasse beispielsweise auf 3.5% und die PK SBB auf 3.0% und die Bernische Pensionskasse auf Ende 2011 sogar auf 2.5%. Die Vorsorgeeinrichtung der Stadt Zürich bilanziert ihre Renten bereits seit Jahren mit 3.0%. Auch planen viele öffentlich-rechtliche Pensionskassen eine weitere Senkung (Aargau, Baselland auf 3%, etc.).

Der technische Zinssatz ist eines der zentralen Elemente einer Vorsorgeeinrichtung. Er ist einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den aktiven Versicherten massgebend. Eine Rente stellt für eine Pensionskasse eine Zahlungsverpflichtung in der Zukunft dar, womit der technische Zinssatz die Funktion eines Diskontsatzes dieser Verpflichtungen übernimmt. Da die Renten im Sanierungsfall in der Regel nicht gekürzt werden können, kann sich die Vorsorgeeinrichtung ihrer eingegangenen Verpflichtungen nicht entziehen. In demjenigen Umfang, wie der technische Zinssatz (aktuell 4%) über dem risikolosen Zinssatz (aktuell < 1%) liegt, muss nun aber eine Vorsorgeeinrichtung Anlagerisiken für die Rentenbeziehenden eingehen. Diese Risiken tragen die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden, nicht aber die Rentenbeziehenden. Nachstehende Grafik zeigt, dass in den letzten zehn Jahren ein Risikotransfer von den Rentenbeziehenden zu

den aktiven Versicherten stattfand, da der risikolose Zinssatz seit langem deutlich unter 4.0% liegt.

Grafik 1: Entwicklung der Zinssätze der 10-jährigen Bundesobligationen



Die Abgabe von Empfehlungen zum technischen Zinssatz gehört zu den zentralen Aufgaben der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Diese Aufgabe wurde ins Gesetz aufgenommen²⁾. Die Experten für berufliche Vorsorge haben ihrerseits die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (KPE) zu beachten.

Die KPE setzt sich in ihrer Fachrichtlinie³⁾ FRP 4 mit dem Thema der Festlegung des technischen Zinssatzes auseinander. Der technische Referenzzinssatz zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt. Dieses wird zu $\frac{2}{3}$ mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre (Basis: BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus) und zu $\frac{1}{3}$ mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet. Davon werden 0.5% abgezogen. Das so erhaltene Ergebnis wird auf das nächst tiefere Viertelprozent abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5% übersteigen.

Der aktuelle Referenzzinssatz für das Rechnungsjahr 2011 liegt bei 3.50% (die guten Anlagejahre der 90er-Jahre sind darin noch berücksichtigt). Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Referenzzinssatz innerhalb der nächsten zehn Jahre insbesondere wegen der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen gegen 3.0% oder darunter bewegen wird.

Diese Fachrichtlinie hält auch das Vorgehen fest, wenn der technische Zinssatz über dem Referenzzinssatz liegt:

«Vorgehen bei Übersteigen des technischen Referenzzinssatzes

Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz für die Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 Abs. 1 BVV2 um mehr als 0.25% und während mehr als einem Jahr über dem technischen Referenzzinssatz, wird der Experte für berufliche Vorsorge die Überschreitung in seinem periodischen Bericht oder bei der Berechnung der Vorsorgekapitalien und

²⁾ Artikel 52e nBVG. Die Anpassung ist Teil des Gesetzgebungspaketes Strukturreform in der beruflichen Vorsorge.

³⁾ Fachrichtlinien sind für die Mitglieder der Kammer verbindlich.

der Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses nach FER 26 dem obersten Organ schriftlich mitteilen.

Der Experte für berufliche Vorsorge hat die Überschreitung zu begründen, ansonsten schlägt er dem obersten Organ Massnahmen vor, um den technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung innert 7 Jahren auf den technischen Referenzzinssatz zu senken.

Verschwindet die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen aufgehoben. Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen entsprechend angepasst.»

Eine Senkung des technischen Zinssatzes und damit des Umwandlungssatzes ist aus folgenden Gründen notwendig: Die Höhe des Umwandlungssatzes wird in erster Linie von der Lebenserwartung, der Verheiratungswahrscheinlichkeit und dem technischen Zinssatz bestimmt. Je tiefer der technische Zinssatz gewählt wird, desto tiefer fällt der Umwandlungssatz aus, da auf dem «verrenteten» Kapital eine entsprechend tiefere Zinsgarantie gegeben wird. Soll das heutige Leistungsziel beibehalten werden, ist mit einer Senkung des technischen Zinssatzes und damit des Umwandlungssatzes eine Erhöhung der Beiträge verbunden.

Bei der Senkung des technischen Zinssatzes ist immer zwischen Wünschbarem und Realisierbarem zu unterscheiden. Auf der grünen Wiese würde heute eine Vorsorgeeinrichtung mit einem wohl eher tiefen technischen Zinssatz «gestartet». Die Vorsorge wird dadurch nicht teurer, sondern in diesem Ausmass besteht künftig weniger Renditedruck bzw. müssen weniger Anlagerisiken getätigt werden. Zudem wird die seit Jahren andauernde Zinsumverteilung von den Aktiven zu den Rentenbeziehenden verringert.

Allerdings ist mit der Senkung des Zinssatzes auch die Frage der Generationengerechtigkeit zu prüfen, da damit die Erhöhung des Fehlbetrags und somit der einzustellenden Forderung verbunden ist, welche schlussendlich durch den Arbeitgebenden und die aktiven Versicherten, nicht aber durch die Rentenbeziehenden zusätzlich zu amortisieren ist.

Eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.0% (Basis: Jahresrechnung 2011; sowie unter Anwendung der neuesten Versicherungstafeln, den sogenannten VZ 2010) hat zur Folge, dass einerseits für die Rentenbeziehenden zusätzliches Deckungskapital (ca. 31 Mio. Franken) bereit zu stellen ist. Für die aktiven Versicherten ist der Umwandlungssatz (bisher 6.8% im Alter 65) auf 6.0% zu senken, sollen Pensionierungsverluste deutlich reduziert werden. Nach Auflösung der Rückstellungen und mit der Senkung der anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrente auf 40% des versicherten Lohns bzw. auf 60% der laufenden Alters- und Invalidenrente kostet eine Ausfinanzierung der Kasse danach rund 160 Mio. Franken.

Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% führt zu einer Reduktion der künftigen Altersrenten um rund 12%. Bei einem Kapital von Fr. 500'000.– bei Pensionierung wird statt einer Rente von Fr. 34'000.– noch eine solche von Fr. 30'000.– ausgerichtet. Diese Senkung wird durch die vorgeschlagene Staffelung der Sparbeiträge teilweise aufgefangen. Ab Alter 45 werden die Sparbeiträge bis auf 26% erhöht. Die Auswirkungen der Anpassung des Umwandlungssatzes an die versicherungstechnischen Realitäten (Senkung des Umwandlungssatzes) halten sich deshalb in Grenzen, was nachstehende Tabelle im Detail aufzeigt:

Tabelle 3: Durchschnittlicher Rentensatz bei einer angenommenen Verzinsung von 1.50%

Alter	25–29	30–34	35–39	40–44	45–49	50–54	55–59	60–65	Total
Plan heute mit UWS = 6.80%	68%	63%	58%	53%	48%	45%	44%	46%	51%
Plan neu mit UWS = 6.00%	61%	59%	57%	53%	48%	45%	43%	42%	49%

Zu vorstehender Tabelle ist anzufügen, dass die erste Zeile (Plan heute) ohne Staffelung der Sparbeiträge und mit einem Umwandlungssatz von 6.80% rechnet. Die zweite Zeile (Plan neu) rechnet mit einer Staffelung der Sparbeiträge gemäss Gesetzesvorschlag sowie mit einem tieferen Umwandlungssatz von 6.00%.

Die Senkung des technischen Zinssatzes ist aus versicherungstechnischer Sicht notwendig, um die Stabilität der Kasse auch in Zukunft sicher zu stellen. Es sind dabei Vorkehrungen zu treffen, um die Reduktion des Leistungsziels zu vermeiden. Der Vorstand hat bereits für die Jahresrechnung 2011 aufgrund der Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.5% beschlossen.

Zum Leistungsziel ist zu bemerken, dass in der Modellrechnung jeweils von einer vollen Beitragsdauer, d.h. 40 Jahre und somit ein Eintritt in den Plan mit Alter 25 ausgegangen wird. In der Abstimmungsbroschüre zur Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 wurde ein Leistungsziel von 59% des letzten versicherten Lohnes postuliert. Dieses modelmässige Leistungsziel von 59% basiert auf der Annahme getroffen, dass diese Person bis zu ihrer Pensionierung im Alter von 65 Jahren beim Kanton Zug oder bei einem angeschlossenen Arbeitgeber tätig ist. Nur in diesem Fall erreicht diese Person ein Leistungsziel von 59% (im Jahr 2007) bzw. von 61% (neu). Grund für die Abnahme des Leistungsziels mit steigendem Alter ist, dass die Arbeitnehmenden insbesondere ab 40 Jahren gegenüber dem modelmässigen Plan wegen den fehlenden Zinsen oder des Übertritts aus einem in jungen Jahren schwächer kapitalisierten Plan zu wenig Kapital haben, um ein höheres Leistungsziel zu erreichen.

6.3. Umwandlungssatz

Mit dem Umwandlungssatz wird das Alterskapital in eine lebenslängliche Rente umgerechnet. Dabei wird unterschieden zwischen einem obligatorischen Teil und einem überobligatorischen Teil. Der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil wird bis ins Jahr 2014 auf 6.80% gesenkt (2011 = Männer 6.95% / Frauen 6.90%). Das heisst, die versicherte Person erhält für ein Kapital von Fr. 100'000.– im Jahr 2014 eine Rente von Fr. 6'800.– (Fr. 7'200.– bis vor Einführung dieser Anpassung).

Der gesetzlich festgelegte Umwandlungssatz von 6.8% (gültig ab 2014) für das BVG-Obligatorium basiert auf der statistischen Lebenserwartung der Rentenbezüger, wie sie vor dem Jahr 1990 gemessen wurde, und setzt eine nachhaltige Rendite von über 4% voraus. Eine Rendite in dieser Höhe ist unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit risikoarmen Vermögensanlagen nicht zu erzielen. Die technisch korrekte Festsetzung des Umwandlungssatzes setzt zudem die Berücksichtigung der seit 1990 eingetretenen und der künftig zu erwartenden Verbesserung der Lebenserwartung sowie den Umstand, dass infolge der Ren-

tengarantie stets nur die künftigen Rentner von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen sind, voraus. Bei einer realistischerweise für die Zuger PK aufgrund ihrer Anlagestrategie angestrebten Rendite von 3.9% und der heutigen Lebenserwartung sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Versicherten der Zuger PK eine höhere Lebenserwartung als der Schweizer Durchschnitt haben, ist ein Umwandlungssatz von höchstens 6% zu vertreten.

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge regelt nur den obligatorischen Teil der Altersvorsorge. Im BVG-Überobligatorium hingegen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Umwandlungssatz nicht, weshalb die Pensionskassen für das Überobligatorium tiefere Umwandlungssätze verwenden dürfen. Mehr als die Hälfte aller Vorsorgegelder zählen zum Überobligatorium: Die Spargutschriften auf den Lohnanteilen über Fr. 83'520.– gehören ebenso dazu wie die Einzahlungen vor 1985 (so genanntes Vorobligatorium) sowie sämtliche versicherten Lohnanteile unter dem BVG-Minimum. Auch alle Sparpläne, die besser sind, als das BVG es vorsieht, gelten als Überobligatorium.

Der vom Bund vorgegebene Mindest-Umwandlungssatz von derzeit 6.8% wird selbstverständlich für das BVG-Obligatorium befolgt. Der durchschnittliche Umwandlungssatz für das gesamte Vorsorgekapital bei der Zuger PK ist aber auf 6% zu senken. Damit kommt der Satz für das Überobligatorium tiefer als bei 6% zu liegen.

Jede die obligatorische Vorsorge gewährleistende Einrichtung hat eine Schattenrechnung im Sinne einer BVG-Normkasse zu führen. Sie berechnet so für alle Versicherten nicht nur den Anspruch gemäss den eigenen Bestimmungen, sondern auch den minimalen Anspruch gemäss Gesetz. Diese Zweitberechnung – oder Schattenrechnung genannt – dient insbesondere der Kontrollstelle, um frankenmässig festzustellen, dass die Vorsorgeeinrichtung in jeglicher Hinsicht den verlangten minimalen Standard erfüllt.

6.4. Sparbeiträge

Der mit der Einführung des Pensionskassengesetzes am 1. Januar 2008 erfolgte Verzicht auf die Altersstaffelung bei den Sparbeiträgen hat sich als ungeeignet erwiesen. Der damals vermutete Trend, dass sich eine grosse Zahl weiterer Pensionskassen diesem Vorgehen anschliessen werde, hat sich nicht bestätigt. Ein über alle Alter gleich hoher Sparbeitrag hat zwar den Vorteil, dass die Lohnnebenkosten für alle Versicherten gleich hoch sind. In der beruflichen Vorsorge ist eine solche Regelung äusserst selten anzutreffen, die meisten Vorsorgeeinrichtungen sehen einen nach Alter gestaffelten Sparbeitrag vor. Auch das BVG kennt gestaffelte Sparbeiträge von 7/10/15 und 18% in Alterskategorien von je zehn Jahren.

Tritt eine versicherte Person in die Zuger PK über, so weist sie wegen der in ihrer bisherigen Kasse meist gestaffelten Sparbeitragsskala eine Vorsorgelücke aus. Das hat zur Folge, dass die mittlere und ältere Versichertengeneration in der Regel das anvisierte Leistungsziel deutlich verfehlt. Aber auch Versicherte, die vor dem 1. Januar 2008 in die Zuger PK eintraten, können das tiefere Beitragsniveau aus früheren Jahren vor der Umstellung nicht mehr wettmachen, da die Beitragshöhe auf einer einheitlichen Höhe limitiert ist.

Junge Versicherte, die in den letzten Jahren von im Vergleich überdurchschnittlich hohen Beiträgen profitierten, können demgegenüber heute die Zuger PK mit grosszügigen Austrittsleistungen verlassen, um in anderen Pensionskassen von den altersbedingt nun höheren Beiträgen doppelt zu profitieren.

Mit der Aufhebung des einheitlichen Beitragssatzes und der Einführung der Staffelung der Sparbeiträge nach Alter kann ein Teil der aufgrund der Umwandlungssatzsenkung erfolgenden Verminderung der anwartschaftlichen Altersrente kompensiert werden. Das durchschnittliche Beitragsniveau wird durch diese Massnahme nicht erhöht.

Es wird dem Vorstand empfohlen, dass die Zuger PK für angeschlossene Organisationen weitere Vorsorgepläne anbietet, die auch abweichende Sparbeiträge beinhalten können, wie dies bereits heute der Fall ist.

6.5. Risikobeiträge

Mit den erhobenen Risikobeiträgen werden die Schadenfälle aus Invalidität und Tod für die aktiven Versicherten finanziert. Die dem aktuell geltenden Pensionskassengesetz zugrunde gelegten Annahmen gingen von einer höheren Anzahl von Invaliditätsfällen aus. Ein Risikobeitragssatz von 4.0% war gerechtfertigt. In der Zwischenzeit hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert: Die Invaliditätsfälle sind massiv zurückgegangen (von damals erwarteten 35 Fällen auf 8 bis 10 Fälle pro Jahr). Dies ist die Folge der geänderten strengeren Bestimmungen des Gesetzes über die Invalidenversicherung und der Massnahmen des Case Managements der Zuger PK. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Invaliditätsfälle auf tiefem Niveau stagniert.

Die Risikokosten liegen seit dem Jahr 2006 bei knapp zwei Beitragsprozenten. Damit ein gewisser Spielraum verbleibt und auf allfällige Spitzen reagiert werden kann, wird dem Vorstand empfohlen, den Risikobeitrag auf 2.5% festzusetzen. Im Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, die Risikobeiträge auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bei maximal 4.0% festzusetzen, da in der Vergangenheit vielerorts eine Korrelation zwischen der Anzahl von Invaliditätsfällen und dem Verlauf der Konjunktur zu beobachten war. Eine Verschlechterung der Konjunktur in der Zukunft ist im heutigen Zeitpunkt nicht auszuschliessen.

6.6. Rücktrittsalter

Mit der letzten Revision des Pensionskassengesetzes wurde das ordentliche Rentenalter von 64 Jahre auf 65 Jahre angehoben. Das früheste Alter für eine vorzeitige Pensionierung wurde auf 60 festgelegt. Die Kürzung der Altersrente erfolgt versicherungstechnisch durch eine Senkung des Umwandlungssatzes, sodass der Zuger PK – auch bei einer vorzeitigen Pensionierung – keine Pensionierungsverluste entstehen.

Das BVG legt das früheste Rücktrittsalter mit Alter 58 fest. Aus versicherungstechnischen Überlegungen gibt es keinen Grund, eine vom BVG abweichende Rücktrittsregelung vorzusehen. § 21 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) ist entsprechend zu ändern.

Das ordentliche Rücktrittsalter bleibt weiterhin bei 65 Jahren.

6.7. Teuerungsausgleich auf Renten

Art. 46 nBVV2 schreibt vor, dass eine Gemeinschaftseinrichtung erst dann Leistungsverbesserungen vornehmen kann, wenn sich die Wertschwankungsreserve auf mindestens 75% ihrer Zielgrösse (Zielgrösse: 21.1% bei der Zuger PK) befindet, und sieht noch weitere Restriktionen vor. Somit kann es sehr lange dauern, bis die Rentnerinnen und Rentner in den Genuss einer Anpassung gelangen. In einer Zeit mit tiefen Teuerungsraten ist dies vertretbar. Dennoch sollte

im Hinblick auf eine höhere Teuerung eine Lösung gesucht werden, um zumindest einen teilweisen Teuerungsausgleich zu ermöglichen.

Ein Rententeuerungsfonds, wie ihn auch andere Pensionskassen kennen, bietet die Möglichkeit, einen teuerungsbedingten Kaufkraftverlust zumindest teilweise auszugleichen. Mit einer zusätzlichen Beitragszahlung der Arbeitgebenden in einen Rententeuerungsfonds können teuerungsbedingte Anpassungen je nach Stand des Fonds vorgenommen werden. Dies trägt zu einer Attraktivitätssteigerung der Pensionskasse bei. Die Arbeitgebenden leisten einen Teuerungsbeitrag von 0.5% des versicherten Lohnes. Dies ermöglicht einen Teuerungsausgleich auf den Renten von ca. 0.25% pro Jahr (Stand Ende 2011).

6.8. Senkung der anwartschaftlichen Lebenspartner- und Ehegattenrente, Limitierung der Pensionierten-Kinderrente

Für die Lebens- bzw. Ehegattenrente, welche heute 45% des versicherten Lohns bzw. 70% der Altersrente beträgt, wird eine Senkung auf 40% bzw. 60% vorgeschlagen. Dies deshalb, weil sich einerseits gezeigt hat, dass die heutige Lösung im Vergleich zu anderen gut ausgebauten Vorsorgeeinrichtungen sehr gut ist. Andererseits muss dadurch der Umwandlungssatz zum heutigen Zeitpunkt nicht noch weiter als auf die 6.0% gesenkt werden. Durch diese Massnahme leisten die heutigen Beziehenden einer Altersrente einen «Beitrag» von 16 Mio. Franken an die Stabilisierung der Kasse. Während laufende Leistungen nicht gekürzt werden dürfen, ist dies bei Anwartschaften zulässig.

Es kommt immer wieder vor, dass Männer bei ihrer Pensionierung noch minderjährige, manchmal gar kleine Kinder haben. Meist sind diese Männer finanziell gut gestellt, so dass eine Pensionierten-Kinderrente nicht nötig ist. Dem Vorstand der Zuger PK wird deshalb empfohlen, für die Pensionierten-Kinderrente eine Limite vorzusehen. Damit können weitere Einsparungen erzielt werden. Auch andere grosse Pensionskassen folgen diesem Schritt oder haben diese Rente sogar gestrichen (z.B. PK UBS ab dem 1. Januar 2013). Die Invaliden-Kinderrente sowie die Waisenrente sind aber aus sozialpolitischen Gründen zu belassen.

6.9. Beitragsvergleich

Nachfolgende Tabelle zeigt den genauen Beitragsvergleich, aufgeteilt nach Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

Tabelle 4: Beitragsvergleich; Versichertenbestand 31.12.2011

	AN heute	AG heute	Total heute	AN neu	AG neu	Total neu
Risikobeitrag	10'692'000	10'692'000	21'384'000	5'346'000	8'019'000	13'365'000
in %	2.00%	2.00%	4.00%	1.00%	1.50%	2.50%
Verhältnis	50%	50%		40%	60%	
Sparbeitrag	35'790'000	61'580'000	97'370'000	41'982'000	62'974'000	104'965'000
in %	6.69%	11.52%	18.21%	7.85%	11.78%	19.63%
Verhältnis	37%	63%		40%	60%	

	AN heute	AG heute	Total heute	AN neu	AG neu	Total neu
Zusatz bzw. Teuerung/ Umlage	2'673'000	5'346'000	8'019'000		10'157'000	10'157'000
in %	0.50%	1.00%	1.50%		1.90%	1.90%
Verhältnis	33%	67%			100%	
Total	49'155'000	77'618'000	126'773'000	47'328'000	81'150'000	128'478'000
in %	9.19%	14.52%	23.71%	8.85%	15.18%	24.03%
Verhältnis	39%	61%		37%	63%	
Veränderung				-1'827'000	3'532'000	1'705'000

Zu dieser Tabelle ist Folgendes zu bemerken: Da die Versicherten vor Alter 25 nur Risikobeiträge von je 2% (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) leisten, sind die Prozentsätze in der Tabelle (Durchschnittswerte) von 6.69%, 11.52%, 18.21% und 23.7% leicht unter den heute gesetzlich festgelegten Sätzen von 6.8%, 11.7%, 18.% und 24%.

7. Kernpunkte der Vorlage

7.1. Rechtsform

Art. 48 Abs. 2 erster Satz nBVG lautet: «Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.» Damit beschränkt das in Zukunft geltende Bundesrecht die Rechtsformen für registrierte Vorsorgeeinrichtungen, die sich an der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge beteiligen, auf folgende Möglichkeiten: privatrechtliche Stiftung oder Einrichtung des öffentlichen Rechts. Im öffentlichen Recht werden die Institute der Anstalt und der Stiftung unterschieden.

Für die Vorsorgeeinrichtungen bestehen also bundesrechtliche Sonderbestimmungen. Eine rechtlich selbstständige Organisationsform entspricht dem Grundgedanken des BVG, welches eine rechtliche Trennung von Arbeitgebenden und Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Die Förderung der Unabhängigkeit der wichtigsten Akteure in der 2. Säule ist ein zentrales Postulat der Strukturreform. Eine Vorsorgeeinrichtung muss über eine rechtliche und organisatorische Struktur verfügen, welche eine optimale Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Organen der Vorsorgeeinrichtung ermöglicht. Die Pensionskasse ist heute ein Dienstleistungsbetrieb mit einer Bilanzsumme von über 2.3 Mia. Franken (per Ende 2011). Ihre Organisationsstruktur muss dieser Grösse angemessen sein. Die Zuger PK muss sich künftig vermehrt mit veränderten Kundenbedürfnissen und wechselnden Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Des Weiteren ist sie bezüglich der angeschlossenen Institutionen den Marktkräften ausgesetzt. Den Wünschen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nach mehr Flexibilität und Individualität muss entsprochen werden können. Die Kasse soll für Arbeitgebende und Versicherte ein verlässlicher Partner und für bestehende und potenzielle Kunden ein attraktiver, konkurrenzfähiger Anbieter sein.

Die mit der privatrechtlichen Stiftung verbundene vollständige Unabhängigkeit und Loslösung der Zuger PK vom Kanton Zug verträgt sich nicht mit der aufgrund der Teilkapitalisierung noch zwingend vorzusehenden Staatsgarantie. Mit dem Kanton als öffentlich-rechtlichem Arbeitgeber, Gründer und Garantiegeber drängt sich die Führung der Zuger PK in der Rechtsform der Einrichtung des öffentlichen Rechts auf. Damit wird auch die Absicht unterstrichen, die Zuger PK offen zu halten für den Anschluss aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden im Kanton Zug. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Zuger PK heute zwar relativ gesund dasteht. Es fehlen ihr aber die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven (Wertschwankungsreserve), so dass die finanziellen Mittel derzeit nicht ausreichend vorhanden sind, um eine Überführung der Pensionskasse in eine privatrechtliche Stiftung ohne weiteres durchzuführen. Damit die Kasse die volle Risikofähigkeit erreicht, wäre konkret ein Deckungsgrad von rund 120% erforderlich. Mit anderen Worten würde eine sofortige Abschaffung der Staatsgarantie rund 160 Mio. Franken voraussetzen (vgl. Kapitel 10). Falls auch noch die Wertschwankungsreserve zwecks Erreichen der vollen finanziellen Risikofähigkeit eingeschossen würde, wären nochmals zusätzliche Mittel von bis zu 522 Mio. Franken, total also gegen 700 Millionen Franken (Stichtag Ende 2011) nötig.

Rechtlich gesehen ist auch ein Wegfall der Staatsgarantie bei Vollkapitalisierung ohne Einlage der Wertschwankungsreserve denkbar. Einige Beispiele wie dasjenige der Pensionskasse SBB haben gezeigt, dass ein solches Vorgehen nicht sinnvoll ist. Ein «Entlassen» ohne genügende Reserven kann jahrelange Sanierungen nach sich ziehen, wenn im ersten Jahr ohne Garantie ein sehr schlechtes Anlagejahr eintrifft. Solche haben in der jüngsten Vergangenheit stark zugenommen (Dotcom-Krise, Immobilienkrise, Finanzkrise).

Die Zuger PK kann die erwähnten Ziele in der (bereits bestehenden) Rechtsform als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons erreichen. Die Überführung der Pensionskasse in eine öffentlich-rechtliche Stiftung drängt sich nicht auf. Es sind keine Vorteile gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt ersichtlich. Mithin ist die Zuger PK in der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu belassen.

7.2. Regelung der Beiträge oder der Leistungen

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Für die Anpassung der Gesetze, Reglemente etc. besteht eine zweijährige Übergangsfrist, d.h. spätestens per 1. Januar 2014 muss diese Trennung vollzogen sein.

7.2.1. Elemente der Finanzierung und der Leistungen

Nachstehende Tabelle vergleicht die zentralen Elemente eines Vorsorgeplans und weist sie entweder den Leistungen oder der Finanzierung zu:

Tabelle 5: Übersicht über leistungs- oder finanzierungsrelevante reglementarische Grössen

Reglementarische Grösse	Zweck	Zuweisung
Sparbeiträge	Aufbau Altersleistungen	Finanzierung, aber implizit Teil des Leistungsziels
Umwandlungssatz	Höhe der Altersrente	Leistung
Rentensatz Tod und Invalidität	Höhe der Risikoleistungen	Leistung
Risikobeiträge	Decken die Kosten Tod und Invalidität der aktiven Versicherten	Finanzierung; durch Leistung beeinflusst

Vorstehende Tabelle zeigt, dass zwischen den Leistungen und den Beiträgen eine Wechselwirkung besteht.

7.2.2. Gründe für die Trennung

Mit der Delegation nur noch einer Komponente an den Gesetzgeber soll verhindert werden, dass Leistungen und Beiträge festgelegt werden, die nicht im Gleichgewicht zueinander stehen (= strukturelle Unterfinanzierung). Damit erhält das oberste paritätische Organ einer Vorsorgeeinrichtung (Vorstand bei der Zuger PK) von Bundesrechts wegen deutlich mehr Verantwortung und Einfluss als bisher.

7.2.3. Bestimmung der Leistungen

Der Umwandlungssatz wie auch der technische Zinssatz sind keine in Stein gemeisselten Grössen. Falls das Zinsniveau sich nachhaltig ändert, ist auch der technische Zinssatz anzupassen. Da die Höhe des Umwandlungssatzes im Wesentlichen vom technischen Zinssatz und der Lebenserwartung abhängt und beide keine festen Grössen sind, sollte der Umwandlungssatz schnell und unkompliziert angepasst werden können. Somit ist es aus Risikoüberlegungen von Vorteil, wenn das paritätische Organ den Umwandlungssatz festlegt, sodass diese Grösse jederzeit – unter Berücksichtigung der aus Treu und Glauben gegebenen Frist – angepasst werden kann, ohne dass sie den Gesetzgebungsprozess durchlaufen muss. Damit wird auch den Schwankungen des Kapitalmarkts und insbesondere dem Zinsniveau Rechnung getragen, da der Umwandlungssatz der Hauptparameter für die Sollrendite einer Vorsorgeeinrichtung ist.

Weil der Umwandlungssatz die zentrale Grösse für die Bemessung der Altersleistungen ist, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass der Vorstand die Leistungen festlegt. Ein technischer Wert wie der Umwandlungssatz soll nicht in einem politischen Prozess festgelegt werden.

Es ist geplant, den Umwandlungssatz für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge ab vollendetem 65. Altersjahr für die Berechnung der Höhe der jährlichen Altersrente stufenweise wie folgt anzupassen. Auch wenn die Höhe durch den Vorstand zu beschliessen ist, sind den in diesem Bericht aufgeführten Berechnungsangaben und Auswirkungen Annahmen zur Höhe des Umwandlungssatzes zugrunde gelegt.

Tabelle 6: Höhe des Umwandlungssatzes im Alter 65

Jahrgang	Umwandlungssatz	Jahrgang	Umwandlungssatz
aus der Revision 2008:			
1942	7.20%	1946	6.95%
1943	7.15%	1947	6.90%
1944	7.10%	1948	6.85%
1945	7.00%	1949	6.80%
aus der Revision 2012:			
1950	6.80%	1954	6.32%
1951	6.68%	1955	6.20%
1952	6.56%	1956	6.08%
1953	6.44%	1957	6.00%

Bei vorzeitigen Pensionierungen reduziert sich der Umwandlungssatz linear um 0.01% pro Monat, somit also um 0.12 Prozentpunkte pro Jahr. Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Vorstand überprüft und angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. Dem Vorstand wird empfohlen, die unmittelbar betroffenen versicherten Personen über allfällige Änderungen mindestens 18 Monate im Voraus zu informieren.

7.2.4. Bemessung der Finanzierung

Aus vorstehender Ziffer ergibt sich, dass die Festlegung der Finanzierung dem Gesetzgeber obliegt. Zudem ist anzunehmen, dass die Arbeitgebenden die Kosten ihrer Pensionskasse kennen und festlegen möchten. Das wäre im Falle der Leistungsfestlegung nicht möglich. Somit liegt es im Interesse des Gesetzgebers, einen Kostenrahmen vorzugeben.

Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes, nicht zu hohe und damit zu risikoreiche Leistungen zu beschliessen. Gerät die Kasse in eine Unterdeckung, muss der Vorstand Massnahmen zu Sanierung der Kasse ergreifen. Eine Unterdeckung entsteht dann, wenn Leistungen und Finanzierung nicht im Gleichgewicht sind, d.h. die Beiträge ungenügend sind oder die Sollrendite über der erzielbaren Anlagerendite liegt.

7.2.5. Fazit

Aus Risiko- und Kompetenzüberlegungen sollen der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Finanzierung und der Vorstand diejenigen über die Leistungen festlegen. Dies kann selbstverständlich nicht ohne Kenntnis der «Gegenseite» erfolgen, d.h. der Gesetzgeber muss die mit seinen vorgegebenen Beiträgen zu erwartenden Leistungen kennen und umgekehrt. Sobald die effektiven Leistungen unter das anvisierte Leistungsziel fallen, kann der Vorstand jederzeit darauf hinweisen und eine Anpassung der Sparbeiträge beantragen.

7.3. System der Kapitalisierung

Zwei Systeme der Kapitalisierung sind zukünftig erlaubt:

1. Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2bis nBVG)
2. Teilkapitalisierung (Art. 72a bis g nBVG)

7.3.1. Vollkapitalisierung

Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen gedeckt sein. Die Vorsorgeeinrichtung muss einen Deckungsgrad von mindestens 100% ausweisen. Bei einem Deckungsgrad von 100% besteht allerdings noch keine finanzielle Risikofähigkeit, da keine Wertschwankungsreserve vorhanden ist.

Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrags, werden bei gleichzeitiger Unterdeckung die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs gekürzt. Genauso müssen Reserven und freie Mittel bei Überdeckung mitgegeben werden.

Wählt die Zuger PK den Weg der Vollkapitalisierung und befindet sich die Zuger PK in Unterdeckung bestehen u.a. folgende Möglichkeiten zum Erreichen der 100%:

- Sanierung mit einem Sanierungsplan, gemäss dem die 100% nach fünf bis sieben Jahren, spätestens aber nach zehn Jahren erreicht sein müssen. Diese Vorgaben sind dieselben, welche auch für privatrechtliche Einrichtungen gelten. Für eine solche Sanierung stehen als

mögliche Instrumente entweder Sanierungsbeiträge, wovon der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu leisten hat, oder Leistungsreduktionen, z.B. über Minderverzinsungen, zur Verfügung.

- Anerkennung der Unterdeckung durch den Kanton und die angeschlossenen Gemeinden als Schuld, sodass die Zuger PK den Fehlbetrag als verzinsliche Forderung (mit oder ohne Amortisation) einstellt und damit einen Deckungsgrad von 100% ausweist. Der Arbeitgebende kann die Arbeitnehmenden an der Rückzahlung dieser Forderung beispielsweise über eine Beitragsverschiebung beteiligen – in demjenigen Umfang, wie die Arbeitnehmenden während der Amortisationsdauer höhere Beiträge als bisher leisten, wird der Arbeitgebende entlastet. Dieselbe Wirkung hätte eine sofortige Tilgung des Fehlbetrags zur Folge.
- Anerkennung und sofortige Finanzierung der Unterdeckung durch den Kanton und die angeschlossenen Organisationen.

Die Staatsgarantie fällt sofort weg.

7.3.2. Teilkapitalisierung

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt.

Das nBVG sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung und mit Staatsgarantie die Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen. Die Ausgangsdeckungsgrade sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom obersten Organ zu bestimmen. Es besteht nur noch vom Niveau dieser Ausgangsdeckungsgrade bis zu 100% eine Staatsgarantie. Bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade sind hingegen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Zwei Ausgangsdeckungsgrade entscheidend

Dabei sind zwei Ausgangsdeckungsgrade zu unterscheiden: Einerseits derjenige für die gesamte Vorsorgeeinrichtung («globaler Deckungsgrad») und andererseits derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden vollumfänglich gedeckt sind. Damit das oberste Organ diese Ausgangsdeckungsgrade – zumindest teilweise – festlegen kann, sind neu die Instrumente einer Wertschwankungsreserve (trotz Unterdeckung) und einer Umlageschwankungsreserve vorgesehen. Allerdings gehen diese zulasten des Deckungsgrads: Weist eine Vorsorgeeinrichtung z.B. einen Deckungsgrad von 90% aus und werden Reserven von 20%-Punkten beschlossen, sinkt der globale Ausgangsdeckungsgrad auf 70%. Damit ergibt sich für das oberste Organ im Hinblick auf den zu erreichenden Mindestdeckungsgrad von 80% ein Zielkonflikt zwischen höheren Reserven einerseits und tieferen Ausgangsdeckungsgraden andererseits: denn ein höherer Ausgangsdeckungsgrad liegt zwar näher bei den zu erreichenden 80%, ohne Reserven ist aber die Wahrscheinlichkeit für die Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrads infolge eines schlechten Anlagejahrs deutlich höher.

Freizügigkeitsleistungen dürfen bei Teilliquidationen erstmals gekürzt werden

Neu dürfen künftig bei Teilliquidationen, z.B. wegen Auslagerungen von einzelnen Personalbeständen, auch in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Teilkapitalisierung die Freizügigkeitsguthaben gekürzt werden, sofern der Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt. Als weitere wesentliche materielle Änderungen sind die beiden Regelungen erwäh-

nenswert, wonach der zur Erreichung des Zieldeckungsgrads vorgesehene Finanzierungsplan auch den jeweils erreichten Deckungsgrad gewährleisten soll und die Staatsgarantie erst bei Erreichung eines Deckungsgrads von 100% und zusätzlich vollständiger Wertschwankungsreserve wegfallen kann. Im Gegensatz zu den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vollkapitalisierten Kassen, die keine Staatsgarantie benötigen, kann es somit sehr lange dauern, bis auf eine solche verzichtet werden kann.

Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten ist die grosse Herausforderung

Aus versicherungstechnischer Sicht ist die anspruchsvollste von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben diejenige, dass der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten nicht mehr unterschritten werden darf. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Angenommen, bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse seien die Vorsorgekapitalien für die Rentenbeziehenden und für die aktiven Versicherten gleich gross, d.h. ihr Anteil betrage je 50% – es gibt zahlreiche Kassen, bei denen der Rentneranteil bereits höher ist – und der globale Deckungsgrad belaufe sich auf 70%. Zur Bestimmung des zweiten Ausgangsdeckungsgrads, desjenigen für die aktiven Versicherten, sind nun die Rentenbeziehenden voll zu kapitalisieren, womit für die Aktiven noch 20% des Vermögens verbleiben, was nur noch einen Deckungsgrad von 40% für die aktiven Versicherten ergibt (= $20\% : 50\%$). Bei jeder Pensionierung eines aktiven Versicherten sind damit nur 40% des bei Pensionierung erforderlichen Kapitals vorhanden, die restlichen 60% sind von den verbleibenden Aktiven im Umlageverfahren zu finanzieren. Damit ist jede Kasse mit tiefem Deckungsgrad und hohem Anteil an Rentenbeziehenden auf einen stetigen Zustrom von aktiven Versicherten angewiesen, um den Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten halten zu können.

Diese strenge Restriktion ist begrüssenswert, da damit sichergestellt wird, dass auf eine Verschlechterung einer Bestandesstruktur bzw. auf einen Anstieg des Anteils an Rentenbeziehenden trotz Teilkapitalisierung rechtzeitig reagiert wird und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden. Damit wird ein Herausschieben auf eine spätere Generation oder in letzter Konsequenz auf das Gemeinwohl als Garantieträger verhindert.

Der globale Deckungsgrad der Zuger PK beläuft sich Ende 2011 auf 93.6%, der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten beträgt 89.4% (Stand Jahresrechnung 2011, nach Anpassungen wie technischer Zinssatz von 3.0%, Umwandlungssatz von 6.0%, anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 40% des versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Alters- und Invalidenrente, Anwendung der neuesten Versicherungstabellen, den sogenannten VZ 2010).

Tabelle 7: Gegenüberstellung der Voll- und der Teilkapitalisierung

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
Staatsgarantie: Keine	Staatsgarantie: Voraussetzung, bis Vollkapitalisierung inkl. Wertschwankungsreserve erreicht ist Garantie des Teils zwischen Ausgangsdeckungsgrad und 100% plus Wertschwankungsreserve
Deckungsgrad: <ul style="list-style-type: none"> – Ausweisen wie bisher (ein Deckungsgrad) – 100% Deckungsgrad darf nicht unterschritten werden bzw. es sind entsprechende Sanierungsmassnahmen zu ergreifen 	Deckungsgrad: <ul style="list-style-type: none"> – Zwei Deckungsgrade: Globaler und derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Rentenbeziehenden auf 100% gestellt sind (somit beläuft sich der Grad für die aktiven Versicherten zu Beginn auf unter 100%) – Ausgangsdeckungsgrade dürfen nicht unterschritten werden; erreichte Deckungsgrade sollen beibehalten werden (Zahnradssystem)⁴
Sanierungsmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Unterschreiten 100% Deckungsgrad 	Sanierungsmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade sowie bei Abweichen vom Finanzierungsplan auf den Zieldeckungsgrad
Aufsicht:	Aufsicht: <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigt Führung der Kasse im teilkapitalisierten Verfahren – Genehmigt Finanzierungsplan
Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> – Kanton und die Gemeinden gleichen allenfalls bestehende Deckungslücke per 1. Januar 2014 aus (über Schuldanererkennung oder Einlage; auf 100% Deckungsgrad) und sorgen für eine genügende Wertschwankungsreserve; alternativ sind Sanierungsmassnahmen bis zum Deckungsgrad von mindestens 100% zu beschliessen 	Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> – Kanton und Gemeinden bestätigen Staatsgarantie für denjenigen Teil der Verbindlichkeiten, die durch die Ausgangsdeckungsgrade nicht gedeckt sind. – Kanton und Gemeinden tragen allfällige Kosten bei Teilliquidationen (auch für angeschlossene Arbeitgebende).
Vorteil: <ul style="list-style-type: none"> – Keine Abhängigkeit von der Bestandesstruktur (Aktive – Rentenbeziehende), sofern die «richtigen» technischen Parameter gewählt werden (technischer Zinssatz etc.) – Sofortiger Wegfall der Staatsgarantie – Attraktivität für Neuanschlüsse – Klare Verhältnisse: Gleiche Stellung wie eine privatrechtliche Stiftung 	Vorteil: <ul style="list-style-type: none"> – Keine einmalige hohe Kapitalkosten – Mit Deckungsgrad von 80% Mindestziel erreicht, danach ist gesetzlich nur noch dieser Grad sicherzustellen

⁴ gemäss BSV-Mitteilung Nr. 124 vom 15. September 2011, wonach weder die Ausgangsdeckungsgrade noch die bestehenden Deckungsgrade unterschritten werden dürfen, ansonsten Sanierungsmassnahmen notwendig sind; a.M. Jürg Brechbühl, Die BVG-Revision zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers (Hrsg.), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, Zürich/St. Gallen 2012, S. 117, wonach Sanierungsmassnahmen ausdrücklich der Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade vorbehalten sind.

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
– Bessere Entwicklungsmöglichkeiten (Weg zu einer Sammeleinrichtung offen)	
Nachteil: <ul style="list-style-type: none"> – Einmalig hohe Kostenbelastung, insbesondere wenn die Pensionskasse auf gesunde Füsse gestellt werden soll (Finanzierung einer Wertschwankungsreserve); oder alternativ – Möglicherweise lange Sanierungsdauer und damit unattraktive Pensionskasse für die Versicherten, wenn Kasse mittels Sanierungsmassnahmen ohne Einlage oder Schuldanererkennung des Arbeitgebenden die 100% plus Wertschwankungsreserve erreichen soll 	Nachteil: <ul style="list-style-type: none"> – Zusatzkosten für den Arbeitgebenden bei Teilliquidationen – Nur Kanton und Gemeinden sind garantiefähig; heikle Frage, wer die notwendige Garantie mit Kostenfolgen bei Teilliquidationen für die restlichen Anschlüsse übernimmt – Anfälligkeit auf demographische Veränderungen innerhalb der Kasse, da Rentenbeziehende immer zu 100% zurückgestellt sein müssen; Verschlechterung des Aktiven – Rentnerverhältnisses führt zu erhöhtem Umlagebeitrag und somit zur Verteuerung der laufenden Finanzierung – Fehlende Attraktivität für Neuanschlüsse (Gefahr der Verwässerung der Mittel) – Offene Fragen in der Umsetzung, da dieses System so bisher nicht bekannt ist – Staatsgarantie fällt sehr spät weg

7.3.3. Finanzielle Auswirkungen

In der nachstehenden Tabelle werden die Auswirkungen einer Voll- einer Teilkapitalisierung gegenübergestellt. Dabei werden folgende Parameter angenommen: Stand Jahresrechnung 2011, technischer Zinssatz von 3.0%, Umwandlungssatz von 6.0%, Senkung der anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente auf 40% des versicherten Lohns bzw. auf 60% der laufenden Alters- und Invalidenrente, Anwendung der neuesten Versicherungstafeln, den sogenannten VZ 2010; neuer Vorsorgeplan.

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen der beiden Systeme

	Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
Fehlbetrag	160 Mio. Franken zu beseitigen in spätestens 10 Jahren, da Deckungsgrad unter 100%	160 Mio. Franken Kein Sanierungszwang, da Deckungsgrad über 80%
Beiträge		
Sparen, Risiko- und Teuerungsfonds	22.6%	22.6%
Umlagebeitrag zur Verbesserung Deckungsgrad und Aufbau Wertschwankungsreserve	-	1.4%
Sanierungsbeitrag: Sanierung der 160 Mio. Franken über 10 Jahre sowie Verzinsung der Deckungslücke mit 3%	3.5%	
Bildung Wertschwankungsreserve	14% (Minimalgrösse) bis 21% von 2'488 Mio. Franken, somit 348 Mio. Franken (Minimalgrösse) bzw. 522 Mio. Franken (empfohlene Grösse)	wird mit Umlagebeitrag aufgebaut

Die finanziellen Belastungen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende verändern sich. Die Mehrbelastung für den Arbeitgeber Kanton Zug beträgt rund 1.2 Mio. Franken pro Jahr (Total AG-Beiträge rund 27 Mio. Franken im Jahr 2011). Für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden macht die Mehrbelastung rund 2.3 Mio. Franken pro Jahr aus (Total AG-Beiträge rund 54 Mio. Franken im Jahr 2011). Die Arbeitnehmenden werden im gleichen Umfang entlastet. Den angeführten Zahlen liegt die Annahme zugrunde, dass die Versicherten von Kanton und angeschlossenen Arbeitgebenden altersmässig gleich zusammengesetzt sind.

A	Investitionsrechnung	2012	2013	2014	2015
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			30'461'400	31'468'100
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand			31'700'000	32'700'000
	effektiver Ertrag				

7.4. Schlussfolgerung

Es ist eine Wahl zu treffen zwischen der Vollkapitalisierung und der Teilkapitalisierung.

Eine Vollkapitalisierung bedingt, dass der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgebenden die Zuger PK in höchstens 10 Jahren auf einen Deckungsgrad von 100% ausfinanzieren. Die Ausfinanzierung kann mittels Einmalzahlung, Schuldanererkennung oder Sanierung des Fehlbetrags innert zehn Jahren durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende erfolgen. Eine Schuldanererkennung stellt die Pensionskasse als Forderung ein und sie ist von den angeschlossenen Arbeitgebenden während einer vereinbarten Frist zu amortisieren. Bei der Wahl der Vollkapitalisierung entfällt die Staatsgarantie (zumindest gesetzlich) im Zeitpunkt der Ausfinanzierung.

Auch bei der Teilkapitalisierung besteht das Ziel, einen Deckungsgrad von 100% plus eine Wertschwankungsreserve von rund 20% zu erreichen. Zur Erreichung dieses Ziels besteht aber ein viel längerer Zeitraum. Die Pensionskassen mit Teilkapitalisierung unterstehen ferner einer strengen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde; diese Kassen müssen jährlich einen verbindlichen Finanzierungsplan zur Genehmigung durch die Aufsicht vorlegen und dessen Einhaltung überwachen und bestätigen. Anders als bei der Wahl der Vollkapitalisierung entfällt die Staatsgarantie erst nach vollständigem Äufnen der Wertschwankungsreserve, also beim Erreichen bzw. Überschreiten eines Deckungsgrads von rund 120%.

Heute weist die Zuger PK einen Deckungsgrad von rund 93.6% aus (Stand Jahresrechnung 2011, nach Umstellungen, vgl. Kapitel 10.4.). Würde sich der Kanton Zug für eine Vollkapitalisierung entscheiden, würde dies entweder eine Einmaleinlage von 160 Mio. Franken oder eine Amortisation dieses Betrags über eine im Voraus festgelegte Dauer (bei einer Schuldanererkennung) bedingen. Zusätzlich fallen Zinskosten an. Eine Sanierung muss nach zehn Jahren abgeschlossen sein. Eine vertretbare und «echte ökonomisch und moralisch vertretbare» Aufhebung der Staatsgarantie setzt zusätzlich eine Wertschwankungsreserve voraus. Es fehlen Mittel von gegen 700 Mio. Franken.

Diesem hohen Betrag steht mit der Teilkapitalisierung die schrittweise Erhöhung des Deckungsgrads auf die anvisierten rund 120% gegenüber. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der bisherigen Beitragshöhe von 24% für Arbeitgebende und Arbeitnehmende. Dies ist möglich mit der Reduktion des Risikobeitrags und der Überführung des Zusatzbeitrages in einen Umlagebeitrag.

Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Teilkapitalisierung zu wählen.

7.5. Wahl der Vertretungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden

Die berufliche Vorsorge soll durch eine Vorsorgeeinrichtung durchgeführt werden, welche sozialpartnerschaftlich mit gleichberechtigter Beteiligung der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden geführt wird. Nach Art. 51 Abs. 1 nBVG besteht für Arbeitnehmende und -gebende das Recht, die Organe der Vorsorgeeinrichtung, die über den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und die Vermögensverwaltung entscheiden, paritätisch zu besetzen.

Als Einrichtung der beruflichen Vorsorge muss der Vorstand also mit je gleich viel Vertretungen von Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenseite besetzt sein. Der Vorstand besteht weiterhin aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder wählen die Arbeitgebenden, wobei der Regierungsrat sowie die angeschlossenen Arbeitgebenden je zwei Mitglieder bestimmen. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt. Der Staatspersonalverband und der Lehrerinnen- und Lehrerverein haben das Recht, je eine Vertretung vorzuschlagen. Das Personal der angeschlossenen Arbeitgebenden schlägt zwei Vertretungen vor. Der Vorstand regelt die Durchführung der Wahl.

Art. 51 Abs. 3 nBVG lautet: «Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, so kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen. Den Vorsitz des paritätischen Organs führen abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.»

Der Vorstand regelt das Wahlverfahren.

7.6. Auswirkungen der Planänderungen

Bezüglich der Invaliditätsleistungen ergibt sich keine Änderung. Die anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrente beläuft sich gemäss Annahme neu auf 40% des versicherten Lohns bzw. auf 60% der versicherten Alters- und Invalidenrente (bisher 45% bzw. 70%). Die Senkung des Umwandlungssatzes führt zu einer Senkung der durchschnittlich versicherten Altersrente (bei einer angenommenen künftigen Verzinsung des Sparkapitals von 1.50%) von 51% auf 49%. Diese Senkung ist je nach Alter unterschiedlich hoch.

Bei der Finanzierung wirkt sich die Umstellung von einem Einheitsbeitrag auf gestaffelte Beiträge so aus, dass erst die Arbeitnehmenden ab Alter 50 mehr zahlen als bisher.

8. Übersicht über den Vorsorgeplan

Die Planbibliothek enthält

- a) Vorsorgeplan 60 (Standardvorsorgeplan)
- b) Freiwilliger Zusatz-Sparbeitrag (Sparen Plus)
- c) Vorsorgeplan 65
Vorsorgeplan 50

8.1. Vorsorgeplan 60 (Standardvorsorgeplan)

Der Vorsorgeplan 60 ist der Standardvorsorgeplan. Er ist darauf ausgerichtet, einem im Alter 25 eingetretenen Versicherten nach 40 Beitragsjahren mit einer Lohnkarriere von 0.5% pro Jahr und einer Teuerung von 1% pro Jahr eine Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohns zu finanzieren (Leistungsziel), unter der Annahme einer Verzinsung von 3%, was einer «Realverzinsung» von 1.5% entspricht. Auf den aktuellen Versichertenbestand aller Arbeitgebenden bezogen, liegt das erreichbare, durchschnittliche Leistungsziel bei 49% des versicherten Lohns.

		Zuständig
Rücktrittsalter	Frauen 65 Männer 65	Gesetzgeber
Versicherter Lohn	AHV-Bruttolohn abzüglich Koordinationsbetrag von 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens BVG Koordinationsabzug	Gesetzgeber
Altersrente	6.0% des Sparguthabens im Alter 65	Vorstand
Invalidenrente	60% des versicherten Lohns	Vorstand
Invalidenkinderrente	20% der laufenden Invalidenrente	Vorstand
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	40% des versicherten Lohns bzw. 60% der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente	Vorstand
Waisenrente		Vorstand
Todesfallkapital		Vorstand
Sparbeiträge	25 – 29 12% 30 – 34 14% 35 – 39 16% 40 – 44 18% 45 – 49 20% 50 – 54 22% 55 – 59 24% 60 – 65 26% 66 – 70 14%	Gesetzgeber
Risikobeitrag	2.5%	Gesetzgeber / Vorstand

		Zuständig
Umlagebeitrag	1.4%	Gesetzgeber / Vorstand
Beitrag Teuerungsausgleichsfonds auf Renten	0.5%	Gesetzgeber / Vorstand
Beitragsaufteilung Arbeitnehmende / Arbeitgebende	Sparen Risiko Umlage Teuerungsausgleichsfonds	40 / 60 40 / 60 0 / 100 0 / 100
Umwandlungssätze	Alter 65: 6.00% Alter 64: 5.88% Alter 63: 5.76% Alter 62: 5.64% Alter 61: 5.52% Alter 60: 5.40% Alter 59: 5.28% Alter 58: 5.16%	Alter 66: 6.12% Alter 67: 6.22% Alter 68: 6.30% Alter 69: 6.36% Alter 70: 6.40% Vorstand

8.2. Freiwilliger Zusatz-Sparbeitrag (Sparen Plus)

In Analogie zur heutigen Lösung wird den Versicherten die Möglichkeit geboten, freiwillig – und ohne Beteiligung des Arbeitgebers – einen zusätzlichen Sparbeitrag von 3% des versicherten Lohns zu entrichten. Der Wechsel in den Zusatzsparplan kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres erfolgen, der Ausstieg auf den 31. Dezember eines Jahres.

Rücktrittsalter ordentlich	Frauen / Männer	65
Versicherter Lohn	AHV-Bruttolohn, abzüglich Koordinationsbetrag von 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens BVG Koordinationsabzug	
Altersrente	6.0% des Sparguthabens im Alter 65	
Invalidenrente	60% des versicherten Lohns	
Invalidenkinderrente	20% der laufenden Invalidenrente	
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	40% des versicherten Lohns bzw. 60% der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente	
Waisenrente		
Todesfallkapital		
Sparbeiträge	25–29	3.00%
	30–34	3.00%
	35–39	3.00%
	40–44	3.00%
	45–49	3.00%
	50–54	3.00%
	55–59	3.00%
	60–65	3.00%
	66–70	3.00%
Risikobeitrag		
Umlagebeitrag		

Beitrag Teuerungsausgleichsfonds auf Renten		
Beitragsaufteilung	Arbeitnehmer / Arbeitgeber	
Sparen	100 / 0	
Risiko	0	
Umlage	0	
Teuerungsausgleichsfonds	0	
Umwandlungssätze	Alter 58	5.16%
	Alter 59	5.28%
	Alter 60	5.40%
	Alter 61	5.52%
	Alter 62	5.64%
	Alter 63	5.76%
	Alter 64	5.88%
	Alter 65	6.00%
	Alter 66	6.12%
	Alter 67	6.22%
	Alter 68	6.30%
	Alter 69	6.36%
	Alter 70	6.40%

8.3. Vorsorgeplan 65 / Vorsorgeplan 50

Angeschlossene Arbeitgeber können für ihre Mitarbeitenden – in Abweichung zum Standardvorsorgeplan – aus folgenden Vorsorgeplänen wählen:

Vorsorgeplan 65

Dem Vorsorgeplan 65 liegt ein Leistungsziel von 65% des letzten versicherten Lohnes zu Grunde. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn der Versicherte mit 25 in die Kasse eintritt, die Lohnkarriere 0.5% und die Teuerung 1.0% pro Jahr über einen Zeitraum von 40 Jahren beträgt und durchschnittlich ein Zins von 3% gewährt werden kann, was einer «Realverzinsung» von 1.5% entspricht. Berechnet auf den aktuellen Versichertenbestand, liegt die durchschnittliche Zielgrösse bei 52%.

Rücktrittsalter ordentlich	Frauen / Männer	65
Versicherter Lohn	AHV-Bruttolohn, abzüglich Koordinationsbetrag von 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens BVG Koordinationsabzug	
Altersrente	6.0% des Sparguthabens im Alter 65	
Invalidenrente	60% des versicherten Lohns	
Invalidenkinderrente	20% der laufenden Invalidenrente	
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	40% des versicherten Lohns bzw. 60% der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente	
Waisenrente		
Todesfallkapital		
Sparbeiträge	25–29	13.20%
	30–34	15.40%
	35–39	17.60%
	40–44	19.80%

	45–49	22.00%
	50–54	24.20%
	55–59	26.40%
	60–65	28.60%
	66–70	15.40%
Risikobeitrag		2.50%
Umlagebeitrag		1.40%
Beitrag Teuerungsausgleichs- fonds auf Renten		0.50%
Beitragsaufteilung	Arbeitnehmer / Arbeitgeber	
Sparen	40 / 60 oder 50 / 50	
Risiko	40 / 60 oder 50 / 50	
Umlage	0 / 100	
Teuerungsausgleichs fonds	0 / 100	
Umwandlungssätze	Alter 58	5.16%
	Alter 59	5.28%
	Alter 60	5.40%
	Alter 61	5.52%
	Alter 62	5.64%
	Alter 63	5.76%
	Alter 64	5.88%
	Alter 65	6.00%
	Alter 66	6.12%
	Alter 67	6.22%
	Alter 68	6.30%
	Alter 69	6.36%
	Alter 70	6.40%

Vorsorgeplan 50

Dem Vorsorgeplan 50 liegt ein Leistungsziel von 50% des letzten versicherten Lohnes zu Grunde. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn der Versicherte mit 25 in die Kasse eintritt, die Lohnkarriere 0.5% und die Teuerung 1.0% pro Jahr über einen Zeitraum von 40 Jahren beträgt und durchschnittlich ein Zins von 3% gewährt werden kann, was einer «Realverzinsung» von 1.5% entspricht. Berechnet auf den aktuellen Versichertenbestand, liegt die durchschnittliche Zielgrösse bei 43%.

Rücktrittsalter ordentlich	Frauen / Männer	65
Versicherter Lohn	AHV-Bruttolohn, abzüglich Koordinationsbetrag von 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens BVG Koordinationsabzug	
Altersrente	6.0% des Sparguthabens im Alter 65	
Invalidenrente	60% des versicherten Lohns	
Invalidenkinderrente	20% der laufenden Invalidenrente	
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	40% des versicherten Lohns bzw. 60% der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente	
Waisenrente		
Todesfallkapital		
Sparbeiträge	25–29	9.60%
	30–34	11.20%
	35–39	12.80%
	40–44	14.40%
	45–49	16.00%

	50–54	17.60%
	55–59	19.20%
	60–65	20.80%
	66–70	11.20%
Risikobeitrag		2.50%
Umlagebeitrag		1.40%
Beitrag Teuerungsausgleichs- fonds auf Renten		0.50%
Beitragsaufteilung	Arbeitnehmer / Arbeitgeber	
Sparen	40 / 60 oder 50 / 50	
Risiko	40 / 60 oder 50 / 50	
Umlage	0 / 100	
Teuerungsausgleichs fonds	0 / 100	
Umwandlungssätze	Alter 58	5.16%
	Alter 59	5.28%
	Alter 60	5.40%
	Alter 61	5.52%
	Alter 62	5.64%
	Alter 63	5.76%
	Alter 64	5.88%
	Alter 65	6.00%
	Alter 66	6.12%
	Alter 67	6.22%
	Alter 68	6.30%
	Alter 69	6.36%
	Alter 70	6.40%

Die Details zu den Plänen der Planbibliothek werden vom Vorstand festgelegt.

Ebenso hat der Vorstand die Reglemente, Verträge und Organisation künftig allein zu bestimmen.

8.4. Freiwilliger Einkauf

Der freiwillige Einkauf ermöglicht versicherten Personen, die aus verschiedenen Gründen Lücken in der Altersvorsorge aufweisen, durch freiwillige, persönliche Beiträge ihre Vorsorgeleistungen zu verbessern. Nebst dem Vermögensaufbau für das Alter lassen sich mit dem Einkauf gleichzeitig steuerliche Vorteile nutzen. Alle Versicherten können sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen einkaufen (Art. 9 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz). Mögliche Gründe können ohne Anspruch auf Vollständigkeit sein: Arbeitsunterbrüche infolge Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Weiterbildung oder Umschulung, Salärverbesserungen und Karriereschritte, vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads, scheidungsbedingte Teilung der Altersguthaben.

9. Planvergleich

Dem nachfolgenden Planvergleich kann Folgendes entnommen werden:

- Die Höhe der Sparbeiträge sowie die Aufteilung Arbeitnehmende/Arbeitgebende. Die Spalten sind allerdings nur bedingt vergleichbar, da der versicherte Lohn unterschiedlich bestimmt wird; der Kt. SZ kennt beispielsweise keinen Koordinationsabzug. Die Zuger PK hat in der Summe der Sparbeiträge gute Leistungen.

- Die Höhe des Umwandlungssatzes. Auch die Daten in dieser Aufstellung sind nur bedingt vergleichbar, da die meisten Kassen die Höhe überprüfen und Senkungen bereits angekündigt haben (z.B. Kt. AG).
- Der Leistungsvergleich bei einem Lohn von Fr. 50'000.– (zwecks Vereinfachung ist man für das im Alter 65 massgebende Sparguthaben, woraus sich ja dann mit dem Umwandlungssatz die Altersrente ableitet, ohne Zins ausgegangen): Hier zeigt es sich, dass nur der Kanton Schwyz bessere Leistungen vorsieht; allerdings ist auch der Kanton Schwyz an einer Revision.
- Bei einem Einkommen von Fr. 100'000.– ist der neue Plan im Vergleich mit andern Kantonen sehr gut
- Bezüglich der Ehegattenrente (für eine aktive versicherte Person) sowie für einen Altersrentner (Altersehewegattenrente) ist die Zuger Pensionskasse trotz Reduktion sehr konkurrenzfähig, insbesondere für die aktive versicherte Person. Bei den Altersrentnern ist der Vergleich bedingt sinnvoll, da man weiss, dass viele Kassen ihren Umwandlungssatz noch senken werden.
- Die Beitragsaufteilung von 40/60 ist ebenfalls gut.

Vergleich Vorsorgepläne von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Durchschn. Spargut- schriften Altersklasse	Zug (neu)			BVK (Zürich)			Aargau			Baselland (neu)			Schwyz (alt)			Nidwalden			Luzern			Publica (Bund) ²⁾		
	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total
25 - 29	4.8%	7.2%	12.0%	5.3%	7.9%	13.2%	5.5%	6.5%	12.0%	4.7%	4.7%	9.4%	3.5%	4.5%	8.0%	5.0%	5.0%	10.0%	5.6%	5.6%	11.1%	5.5%	5.5%	11.0%
30 - 34	5.6%	8.4%	14.0%	6.5%	9.7%	16.2%	5.5%	6.5%	12.0%	6.2%	6.2%	12.4%	3.5%	4.5%	8.0%	6.0%	6.0%	12.0%	6.6%	6.6%	13.2%	5.5%	5.5%	11.0%
35 - 39	6.4%	9.6%	16.0%	7.5%	11.3%	18.8%	6.5%	9.5%	16.0%	7.7%	7.7%	15.4%	5.0%	6.5%	11.5%	7.0%	7.0%	14.0%	7.7%	7.7%	15.4%	7.0%	7.0%	14.0%
40 - 44	7.2%	10.8%	18.0%	8.3%	12.5%	20.8%	7.5%	10.5%	18.0%	9.2%	9.2%	18.4%	5.0%	6.5%	11.5%	8.0%	8.0%	16.0%	8.3%	10.2%	18.5%	7.0%	7.0%	14.0%
45 - 49	8.0%	12.0%	20.0%	8.8%	13.2%	22.0%	8.5%	11.5%	20.0%	10.7%	10.7%	21.4%	6.5%	9.0%	15.5%	9.0%	9.0%	18.0%	8.7%	11.8%	20.5%	9.0%	11.5%	20.5%
50 - 54	8.8%	13.2%	22.0%	9.1%	13.7%	22.8%	8.5%	13.5%	22.0%	12.2%	12.2%	24.4%	6.5%	9.0%	15.5%	10.5%	10.5%	21.0%	8.7%	11.8%	20.5%	9.0%	11.5%	20.5%
55 - 59	9.6%	14.4%	24.0%	9.6%	14.4%	24.0%	9.5%	14.5%	24.0%	13.7%	13.7%	27.4%	7.5%	13.0%	20.5%	11.0%	11.0%	22.0%	8.7%	11.8%	20.5%	12.0%	15.0%	27.0%
60 - 65	10.4%	15.6%	26.0%	8.4%	12.6%	21.0%	9.5%	14.5%	24.0%	13.7%	13.7%	27.4%	7.5%	10.5%	18.0%	11.0%	11.0%	22.0%	8.7%	11.8%	20.5%	12.0%	15.0%	27.0%
Alle	309%	464%	773%	322%	483%	805%	310%	442%	752%	397%	397%	795%	229%	323%	552%	343%	343%	686%	319%	392%	711%	341%	398%	739%
Anteil AN / AG	40%	60%		40%	60%		41%	59%		50%	50%		41%	59%		50%	50%		45%	55%		46%	54%	
Umwandlungssatz Alter 65	6.00%			6.20%			6.80% ¹⁾			5.80%			6.80% ¹⁾			6.40%			6.15%			6.15%		
Jahreslohn (JL) CHF 50'000																								
Versicherter Lohn in CHF	37'500			25'640			33'296			33'333			50'000			25'640			36'080			35'000		
Altersrente in CHF	17'393			12'813			17'026			15'364			18'794			11'257			15'778			15'896		
in % JL	35%			26%			34%			31%			38%			23%			32%			32%		
Altersehegattente in CHF	10'436			8'542			10'216			10'243			12'529			7'505			11'044			10'597		
in % AR	60%			67%			60%			67%			67%			67%			70%			67%		
Invalidenrente in CHF	22'500			15'384			21'642			20'000			25'000			15'384			15'008			15'896		
in % JL	45%			31%			43%			40%			50%			31%			30%			32%		
Ehegattenrente in CHF	15'000			10'256			12'985			13'333			16'667			10'256			10'506			10'597		
in % JL	30%			21%			26%			27%			33%			21%			21%			21%		
Jahreslohn (JL) CHF 100'000																								
Versicherter Lohn in CHF	75'640			75'640			72'160			72'160			100'000			75'640			86'080			75'640		
Altersrente in CHF	35'082			37'799			36'900			33'260			37'587			33'209			37'642			34'354		
in % JL	35%			38%			37%			33%			38%			33%			38%			34%		
Altersehegattente in CHF	21'049			25'199			22'140			22'174			25'058			22'139			26'350			22'903		
in % AR	60%			67%			60%			67%			67%			67%			70%			67%		
Invalidenrente in CHF	45'384			45'384			46'904			43'296			50'000			45'384			35'806			34'354		
in % JL	45%			45%			47%			43%			50%			45%			36%			34%		
Ehegattenrente in CHF	30'256			30'256			28'142			28'864			33'333			30'256			25'064			22'903		
in % JL	30%			30%			28%			29%			33%			30%			25%			23%		

¹⁾ Senkung angekündigt²⁾ Publica sieht ab 1.7.2012 höhere Sparbeiträge als flankierende Massnahme zur Senkung des Umwandlungssatzes vor, Beitragssätze jedoch nicht bekannt

In den obigen Zahlen ist keine Verzinsung berücksichtigt (goldene Regel), auch dort nicht, wo die Invalidenrente dem projizierten, verzinsten Sparkapital entspricht (Luzern und Publica)

10. Erwartete Deckungsgradentwicklung

10.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Änderungen des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften schreiben folgende Punkte bezüglich einer Teilkapitalisierung vor:

- Es muss ein Finanzierungsplan vorliegen, der zeigt, dass das finanzielle Gleichgewicht langfristig sichergestellt ist.
- Die Ausgangsdeckungsgrade (sowohl der globale als auch derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Rentner voll ausfinanziert sind) dürfen nicht mehr unterschritten werden.
- Massgebend für das Festlegen der Ausgangsdeckungsgrade ist per Bundesgesetz der Deckungsgrad per 1. Januar 2012. Dennoch bestehen zwei Jahre Übergangsfrist, um die Ausgangsdeckungsgrade definitiv zu bestimmen. Technisch gesehen können also per 31. Dezember 2013 mit der Festlegung der Höhe der Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserve die Ausgangsdeckungsgrade gegenüber denjenigen per 31. Dezember 2011 noch verändert – und damit angepasst – werden. Aus diesem Grund gehen wir für die Zuger Pensionskasse vom 1. Januar 2014 als massgebenden Stichtag aus.
- Der Finanzierungsplan muss einen globalen Deckungsgrad von mindestens 80% gewährleisten sowie verhindern, dass die bestehenden Deckungsgrade sinken.
- Sobald die Ausgangsdeckungsgrade unterschritten werden, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und allenfalls zu ergreifen.⁵⁾

Hauptausforderung ist die Vorgabe, dass der Deckungsgrad für die aktiven Versicherten nicht mehr sinken darf. Beträgt dieser per 1. Januar 2014 zum Beispiel 60%, führt jede Pensionierung zu einer Aufstockung von 40%. Diese «Kosten» sind durch eine Umlage zu finanzieren, das heisst durch denjenigen Teil der Sparbeiträge der aktiven Versicherten, die nicht «benötigt» werden, somit also 40% in diesem Beispiel. Auch falls sich ein solches System aus Vollkapitalisierung für die Rentner, Teilkapitalisierung für die aktiven Versicherten sowie Umlagefinanzierung für Neurentner beim Start im Gleichgewicht befindet, führt jede «Demographiever-schiebung» zuungunsten der aktiven Versicherten zu einer Erhöhung des Umlageteils der Finanzierung.

10.2. Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserve

Bei Unterschreiten des Ausgangsdeckungsgrads müssen von Gesetzes wegen Sanierungsmassnahmen geprüft und allenfalls angewandt werden. Da das Vermögen den Schwankungen des Kapitalmarkts und der Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten der «Kassendemographie» ausgesetzt sind, sollen eine Wertschwankungs- und/oder Umlageschwankungsreserve verhindern, dass bereits kurz nach dem 1. Januar 2014 nebst den Beiträgen des Finanzierungsplans zusätzlich Sanierungsbeiträge zu erheben sind.

⁵⁾ gemäss BSV-Mitteilung Nr. 124 vom 15. September 2011, wonach weder die Ausgangsdeckungsgrade noch die bestehenden Deckungsgrade unterschritten werden dürfen, ansonsten Sanierungsmassnahmen notwendig sind; a.M. Jürg Brechbühl, Die BVG-Revision zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers (Hrsg.), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, Zürich/St. Gallen 2012, S. 117, wonach Sanierungsmassnahmen ausdrücklich der Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade vorbehalten sind.

10.2.1. Vor- und Nachteile aus Sicht Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Aus Sicht der Arbeitnehmenden sind Reserven und daraus folgend tiefere Ausgangsdeckungsgrade anzustreben. Einerseits fällt damit die Staatsgarantie (= Teil über Ausgangsdeckungsgrade) höher aus. Andererseits sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Sanierungsmassnahmen nötig sind (Minderverzinsung und/oder Sanierungsbeiträge). Aus Sicht der Arbeitgebenden verhält es sich teilweise eher umgekehrt: Bei einer Teilliquidation müssen Arbeitgebende die fehlenden Mittel, ausser für denjenigen Teil, der unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt, wegen der Staatsgarantie an die austretenden Versicherten leisten. Andererseits sind auch Arbeitgebende daran interessiert, dass keine Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen: sie müssten mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge – wohl eher 60% oder mehr – leisten.

Daher spricht heute sowohl die Sicht der Arbeitnehmenden wie auch der Arbeitgebenden dafür, angemessen hohe Reserven vorzusehen.

10.2.2. Festlegung

Die Ausgangsdeckungsgrade sind vom obersten Organ bis spätestens Ende 2013 festzulegen. Damit können die unter vorstehender Ziffer aufgeführten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen entsprechend gewürdigt werden. Ebenso wichtig wie deren Höhe sind aber auch der technische Zinssatz und der Umwandlungssatz. Ein hoher technischer Zinssatz erhöht die Sollrendite für die Rentner und damit die Umlagefinanzierung von den Aktiven zu den Rentbeziehernden. Die Gesetzesrevision der Zuger Pensionskasse geht von einem technischen Zinssatz von 3.0% und einem Umwandlungssatz von 6.0% im Alter 65 bei einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 60% aus. Diese Senkungen sind aus Sicht der Sicherheit für die Kasse zu begrüssen. Dennoch ist möglicherweise die Prüfung einer weiteren Senkung zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschliessen, falls das rekordtiefe Zinsniveau während längerer Zeit bestehen bleiben sollte. Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass bei einer markanten Erholung der Zinsen weniger weitgehende Senkungen beschlossen werden können.

Um eine Grundlage für die Festlegung der Höhe der Reserven zu erhalten, wird die Entwicklung der Zuger Pensionskasse über die nächsten 20 Jahre modelliert. Unter nachfolgender Ziffer sind die Details dazu ersichtlich:

10.3. Deckungsgradfortschreibung

10.3.1. Modell

Das Modell basiert auf den folgenden technischen Vorgaben:

- Das Vorsorgekapital der Rentner entwickelt sich (inkl. Rückstellung Grundlagenwechsel) gemäss VZ 2010. Die Sterbewahrscheinlichkeiten, die Wahrscheinlichkeiten verheiratet zu sein etc. werden also von VZ 2010 modellmässig übernommen und in die Zukunft projiziert.
- Der technische Zinssatz beträgt 3.0%. Die Sollrendite für die Rentner beträgt somit 3.5% (3.0% technischer Zinssatz und 0.5% Rückstellung Grundlagenwechsel).
- Neurentner: massgebender Umwandlungssatz von 6.0%; allfällige Pensionierungsverluste zulasten der Pensionskasse.

- Bestand der aktiven Versicherten bleibt gleich hoch, d.h. Pensionierungen/Austritte werden durch Neueintritte ersetzt; Es wird von einem nominalen Lohnwachstum von 1.0% ausgegangen.
- Vorsorgeplan gemäss Gesetzesentwurf.

10.3.2. Parameter

Die wichtigsten Parameter sind:

- *Erwartete Vermögensrendite* (3.9%) und *Risiko* (Standardabweichung von 7.0%) aufgrund der heutigen Anlagestrategie.
- *Pensionierungsquote* (5% der Sparguthaben der aktiven Versicherten; im 2011 beobachteter Anteil).
- *Verzinsung Sparguthaben Aktive* (2%). Dies ist eine der wenigen durch den Vorstand der Kasse direkt beeinflussbaren Grössen. Je weiter dieser Satz unter der erwarteten Rendite liegt, desto stärker erhöht sich der Deckungsgrad. Auf der anderen Seite ist die Verzinsung der wichtigste Einflussparameter auf das Leistungsziel der aktiven Versicherten.
- *Umlagebeitrag* von 1.4% des versicherten Lohns

10.4. Ausgangswerte per 31. Dezember 2011

–	Vorsorgevermögen	CHF	2'327.894 Mio.
–	Vorsorgekapital aktive Versicherte	CHF	1'478.927 Mio.
–	Vorsorgekapital Rentner	CHF	986.594 Mio.
–	Technische Rückstellungen	<u>CHF</u>	<u>22.046 Mio.</u>
–	Total Verbindlichkeiten	CHF	2'487.567 Mio.
–	Fehlbetrag	CHF	159.673 Mio.
–	Deckungsgrad global		93.6%
–	Deckungsgrad aktive Versicherte		89.4%
–	Sparbeiträge		19.6%
–	Risikobeiträge		2.5%
–	Beiträge Total		22.1%
–	Versicherte Lohnsumme	CHF	540.308 Mio

Das Vorsorgekapital Rentner und die technischen Rückstellungen weichen von den in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesenen Werten ab, da die vorliegende Berechnung bereits auf einem technischen Zinssatz von 3.0% beruht, dem Jahresabschluss aber ein Satz von 3.5% zugrunde liegt. Trotz eines technischen Zinssatzes von 3.0% liegt der Deckungsgrad mit 93.6% über den in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesenen 92.2%. Der Grund dafür ist, dass einerseits die Rückstellung Umwandlungssatzverluste viel tiefer ist (Umwandlungssatz von 6.0% statt 6.8%) und andererseits von einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 60% statt von 70% (bzw. 40% statt 45% des versicherten Lohns) ausgegangen wird, was das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden reduziert.

10.5. Resultate

Tabelle 9: Entwicklung des Deckungsgrads je nach erwarteter Rendite, je nach Zins und Pensionierungsquote;

Variante	Einflussparameter			Deckungsgrad 2031		
	Erwartete Rendite	Zins aktive Versicherte	Pensionierungsquote	Erwartungswert	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite
1	3.9%	2.0%	5.0%	121.2%	86.6%	155.8%
2	3.9%	3.0%	5.0%	108.9%	77.8%	140.0%
3	3.9%	2.0%	10.0%	118.8%	84.9%	152.7%
4	3.9%	3.0%	10.0%	108.9%	77.8%	139.9%
5	2.5%	2.0%	5.0%	93.4%	58.4%	128.3%
6	2.5%	2.0%	10.0%	89.2%	55.8%	122.6%

Bevor die unterschiedlichen Ergebnisse interpretiert werden, sollen am Beispiel von Variante 1 die einzelnen Tabellenwerte erklärt werden: Basis sind die Einflussparameter 3.9% jährlicher Vermögensertrag, 2.0% Zinsgutschrift und eine jährliche Pensionierungsquote von 5% des Kapitals der aktiven Versicherten. Die Fortschreibung ergibt einen erwarteten Deckungsgrad von 121.2% im 2031. In 95% von allen Fällen sollte der Deckungsgrad über 86.6% und unter 155.8% liegen, d.h. diese Bandbreite deckt, basierend auf der Annahme einer Normalverteilung, 95% aller erwarteten Fälle ab. Die Wahrscheinlichkeit⁶⁾, dass der Deckungsgrad über 100% zu liegen kommt, ist somit höher als dass er darunter fällt.

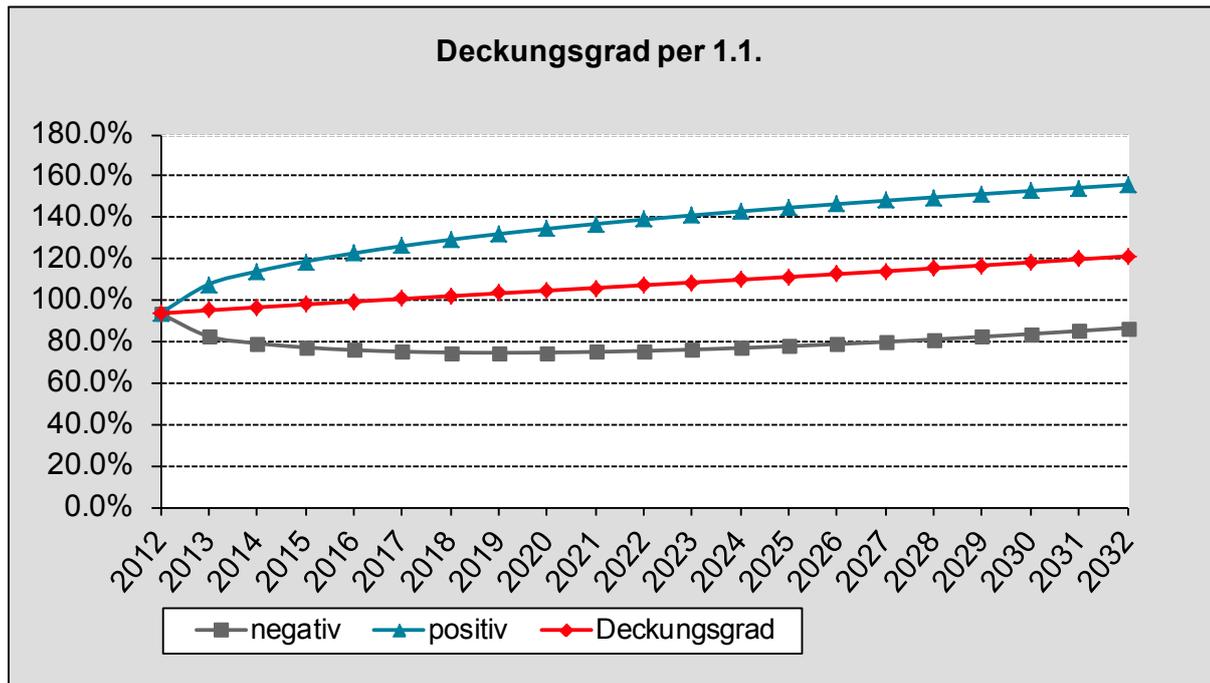
Aufgrund der Auswertungen der Varianten 1 bis 6 kann Folgendes festgehalten werden:

- Je höher die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten gewählt wird, desto grösser wird die Wahrscheinlichkeit, dass der Deckungsgrad unter 100% zu liegen kommt. Wird also eine Gleichbehandlung zwischen aktiven Versicherten und Rentnern bezüglich Verzinsung angestrebt, geht dies zulasten des Deckungsgrads.
- Eine höhere Verzinsung um ein Prozent «kostet» deutlich mehr Deckungsgrad als eine doppelt so hohe Pensionierungsquote.
- Fällt die erwartete Rendite unter die Sollrendite der Rentner von 3.5%, wie in Variante 5 und 6 aufgezeigt, ist die Wahrscheinlichkeit, unter 100% zu bleiben, deutlich höher als darüber zu kommen. Die Pensionierungsquote wirkt sich mit rund 4 Deckungsgradprozenten aus.

Nachstehende Grafik zeigt die erwartete Deckungsgradentwicklung für Variante 1:

⁶⁾ Für diese auf der Normalverteilung basierenden berechneten Wahrscheinlichkeiten (untere und obere Bandbreite im 95%-Konfidenzintervall) sind die erwartete Rendite sowie die Standardabweichung (7%) die wesentlichsten Einflussfaktoren. Eine Annahme einer Normalverteilung ist wegen der in der Vergangenheit in den Krisenjahren beobachteten starken Ausreisser (sogenannte Fat Tails) nicht unumstritten. Dennoch erachten wir das Konzept für das Aufzeigen des Einflusses der wesentlichsten Faktoren (Pensionierungsquote, Verzinsungspolitik etc.) als genügend aussagekräftig.

Abbildung 1: Erwartete Deckungsgradentwicklung für Variante 1; 95% Signifikanzniveau



10.6. Konklusion und Empfehlung

Die ausgewiesenen sowie weitere Berechnungsergebnisse zeigen, dass die entscheidenden Parameter für die Entwicklung des Deckungsgrads

- die Höhe der erwarteten Rendite, insbesondere ob sie über oder unter der Sollrendite für die Rentner liegt, sowie
- die Höhe der Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten

sind. Die Pensionierungsquote spielt dabei eine wichtige Rolle, ist aber in der langen Erwartung weniger entscheidend.

Da die Pensionierungsquote dank des im Vergleich mit anderen Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern eher hohen Deckungsgrads von untergeordneter Bedeutung ist, muss aus versicherungstechnischer Sicht keine Umlageschwankungsreserve vorgesehen werden.

Anders verhält es sich bei der Wertschwankungsreserve, da jede Vorsorgeeinrichtung unabhängig von ihrem Deckungsgrad Vermögensrückschläge erfahren kann. Damit treten für die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Wertschwankungsreserve notwendig sei, die unter Ziffer 10.2. aufgeführten politischen Argumente in den Vordergrund. Zudem sind die für die heutige Anlagestrategie massgebenden Werte zu berücksichtigen. Gemäss Jahresrechnung 2011 definiert sich die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wie folgt:

Die Wertschwankungsreserve dient dazu, die Auswirkungen von kurzfristigen Wertschwankungen im Anlagebereich auszugleichen. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach einem finanz-ökonomischen Ansatz festgelegt. Sie ist abhängig von der Anlagestrategie, vom Mittelbedarf, vom angestrebten Sicherheitsniveau und vom Betrachtungshorizont. Die Zielgrösse unserer Wertschwankungsreserve wird von der Complementa Investment-Controlling AG, St. Gallen, ermittelt. Sie legt die empfohlene Höhe auf 21.1% des technisch notwendigen Kapitals fest, die minimale Höhe auf 14.0%.

Der für die Zuger Pensionskasse verantwortliche Pensionskassenexperte empfiehlt vor diesem Hintergrund die Höhe der Wertschwankungsreserve wie folgt festzulegen:

- Die Mindestgrösse beträgt 14% von 80% (gemäss neuem Bundesgesetz ist ein Deckungsgrad von mindestens 80% zu erreichen; mit Vorteil liegen die Ausgangsdeckungsgrade beim Start nicht unter dieser Grösse), was 11.2 Deckungsgradprozentpunkten entspricht bzw. einen Mindestdeckungsgrad vor Ausscheiden der Wertschwankungsreserve von 91.2% (=80% plus 11.2%) erfordert.
- Liegt der Deckungsgrad Ende 2013 über 91.2%, ist die Wertschwankungsreserve entsprechend höher anzusetzen, bis zur empfohlenen Höhe von 21.1%.
- Da die Zuger Pensionskasse einen Deckungsgrad von mindestens 100% (Vollkapitalisierung) anstrebt, liegen erst bei einem Deckungsgrad von über 114.0% bzw. 121.1% (je nach Risikopräferenz des Vorstands; Stand 31. Dezember 2011 für die Bestimmung der Wertschwankungsreserve) freie Mittel vor.

Mit dieser Empfehlung liegt die Wertschwankungsreserve und damit die Ausweitung der Staatsgarantie nicht beim Maximalwert (14.0% statt 21.1%). Unter Berücksichtigung, dass zusätzlich eine Umlageschwankungsreserve vorgesehen werden könnte, könnte die Staatsgarantie noch höher ausfallen. Auf der anderen Seite besteht für die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden dennoch die Gewissheit, dass Sanierungsmassnahmen dank der Mindestgrösse der Reserve (oder je nach Deckungsgrad Ende 2013 einer höheren Reserve) unwahrscheinlicher werden.

11. Kommentar zu allen §§

§ 1 Name und Zweck

Name und Zweck der Pensionskasse ändern sich nicht.

§ 1 Abs. 2 statuiert von Gesetzes wegen den Anschluss des Kantons als Arbeitgeber an die Pensionskasse. Zwischen dem Kanton und der Pensionskasse wird folglich kein Anschlussvertrag abgeschlossen. Die Arbeitnehmenden im Dienste des Kantons sind obligatorisch bei der Pensionskasse zu deren reglementarischen Bestimmungen versichert. Der Kreis der versicherten Personen wird in den Reglementen der Pensionskasse beschrieben.

Wie bereits heute können sich externe Institutionen der Pensionskasse anschliessen.

Die Zuger PK ist als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt in Bezug auf die Rechnungslegung Spezialgesetzen unterworfen. Das Finanzhaushaltgesetz ist für die Zuger PK deshalb nicht anwendbar (Abs. 3).

§ 2 Zuständigkeit

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Dies bedeutet, dass der Kantonsrat künftig nur noch die Beiträge oder die Leistungen festlegen kann (siehe Ausführungen in Kapitel 7.2.3 und 7.2.4).

§ 3 Grundsatz der Finanzierung

Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie

Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Die Finanzierung hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b nBVG, Stichtag 1. Januar 2014 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Der Vorstand kann dafür Sanierungsbeiträge beschliessen, wobei der Beitrag der Arbeitgebenden mindestens so hoch sein muss wie derjenige der Arbeitnehmenden.

Die Finanzierung hat sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Solange das System der Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, ist dafür ein Umlagebeitrag zu leisten. Dieser kann vom Vorstand bis auf eine maximal vorgesehene Höhe angepasst werden, falls sich die Versichertenstruktur (Anteil Vorsorgekapital der Aktiven zu demjenigen der Rentenbeziehenden) verschlechtert oder andere Gründe ein solches Handeln notwendig machen.

§ 4 Beiträge

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen an den Teuerungsfonds sowie dem Umlagebeitrag zusammen.

Die Höhe der Sparbeiträge betragen:

Alter 17 – 24:	0.0%
Alter 25 – 29:	12.0%
Alter 30 – 34:	14.0%
Alter 35 – 39:	16.0%
Alter 40 – 44:	18.0%
Alter 45 – 49:	20.0%
Alter 50 – 54:	22.0%
Alter 55 – 59:	24.0%
Alter 60 – 65:	26.0%
Alter 66 – 70:	14.0%

Das Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem Kalender- und dem Geburtsjahr.

Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4% des versicherten Lohnes. Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt. Genügen die 4.0% ebenfalls nicht, sind entweder gesetzlich höhere Beiträge zu beantragen oder die Risikoleistungen zu reduzieren. Da der Vorstand paritätisch zusammengesetzt ist, hat der Arbeitgebende auch für diese Beitragsanpassung von bis maximal 4.0% indirekt seine Mitwirkung gewährleistet. Dies gilt auch für eine Anpassung des Umlagebeitrags und des Beitrags in den Teuerungsfonds.

Die Arbeitgebenden leisten 60% der Sparbeiträge und 60% der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40% der Sparbeiträge und 40% der Risikobeiträge. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger PK eine abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.

Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 1.4% des versicherten Lohnes. Dieser kann vom Vorstand der Zuger PK auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bis maximal 2.0% erhöht werden. Der Umlagebeitrag wird bei Wegfall der Staatsga-

rantie sistiert. Der Umlagebeitrag lebt wieder auf, wenn die Zuger PK die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht mehr erfüllt oder eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausweist.

Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0.5% des versicherten Lohnes in einen Teuerungsfonds. Dieser kann vom Vorstand der Zuger PK auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bis maximal 2.0% erhöht werden.

Die Zuger PK kann weitere Pläne anbieten, die möglicherweise abweichende Beitragsaufteilungen enthalten. Der Umlagebeitrag und der Beitrag an den Teuerungsfonds können aber nicht wegbedungen oder verringert werden.

Die im heutigen Gesetz über die Zuger Pensionskasse vorgesehene freiwillige Versicherung ab Alter 20 (§ 14 Absatz 1) ist nicht mehr bundesgesetzkonform und damit gesetzeswidrig und kann nicht ins neue Gesetz übernommen werden.

Auf den 1. Januar 2006 ist eine umfassende Änderung der Verordnung zum BVG, die BVV2, in Kraft getreten. Darin sind die steuerlichen Voraussetzungen, welchen ein Vorsorgeplan zu genügen hat, neu geregelt worden. Art. 1c bis 1e BVV2 regeln, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der steuerliche Grundsatz der Kollektivität eingehalten ist. Art. 1d BVV2 regelt dabei die Bedingungen, wenn für die Versicherten unterschiedliche Sparpläne (= heutige Regelung Zuger PK für die 20 bis und mit 24 Jährigen) angeboten werden. Ein Grundsatz (Abs. 2 Art. 1d BVV2) lautet, dass der Beitragssatz des Arbeitgebers in jedem Plan gleich hoch sein muss. Das BSV präzisiert dies in seiner Mitteilung Nr. 83 wie folgt: Bei einer Auswahl von Plänen ist gemäss Absatz 2 entscheidend, dass der Beitrag des Arbeitgebers in jedem Plan des Kollektivs gleich hoch ist (...). Die persönliche Wahl eines Planes durch die versicherte Person soll die Höhe der Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht beeinflussen.

Diese Vorschrift ist bei der Zuger PK für die freiwillige Sparversicherung ab Alter 20 verletzt. Sie wäre gesetzeskonform, wenn der jeweilige Arbeitgeber für alle seine Angestellten zwischen Alter 20 und 25 denselben Sparbeitrag leisten würde, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer einen solchen leistet. Bei dieser Lösung wären aber die weiteren Vorschriften gemäss Art. 1d BVV2 zu beachten, insbesondere die Vorschrift, wonach die Summe der Beitragsanteile von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in Lohnprozenten beim Vorsorgeplan mit den niedrigsten Beitragsanteilen mindestens 2/3 der Beitragsanteile beim Vorsorgeplan mit den höchsten Beitragsanteilen betragen muss.

§ 5 Staatsgarantie

In der Beilage 2 zu diesem Bericht und Antrag erfolgt eine Aufstellung aller der Zuger PK angeschlossenen Arbeitgebenden mit dem Hinweis, wem die Staatsgarantie zugeordnet wird.

Die Zuger PK verfügt nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um die Verantwortung für die Sicherheit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu tragen. Der Kanton Zug sowie die Zuger Gemeinden müssen deshalb für deren Verpflichtungen einstehen. Die Staatsgarantie ist Ersatz für die fehlenden finanziellen Mittel zur Gewährleistung der Leistungen. Sobald die Zuger PK über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt (Vollkapitalisierung zuzüglich genügende Wertschwankungsreserve, aus heutiger Sicht also ein Deckungsgrad von rund 120%), wird die Staatsgarantie hinfällig. Anders als der Umlagebeitrag lebt sie nicht wieder auf, wenn eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausgewiesen wird.

§ 6 Vorsorgereglement

Der Vorstand legt die Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest. Das Vorsorgereglement regelt die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen, die Finanzierung und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff.

Die Zuger PK kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. Die Beiträge nach § 4 Absatz 5 und 6 sind für alle Arbeitgebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermassen zu entrichten.

Dem Vorstand wird empfohlen, im Reglement die Möglichkeit der Weiterversicherung bei teilweiser Pensionierung gemäss Art. 33a Abs. 1 BVG vorzusehen.

§ 7 Versicherter Jahreslohn

Die Berechnung des versicherten Jahreslohns erfolgt unverändert gegenüber den heute geltenden Bestimmungen. Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn (i.d.R. dem AHV-Jahreslohn) vermindert um einen Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug beträgt 25% des massgebenden Jahreslohns, begrenzt auf den Koordinationsabzug gemäss BVG.

§ 8 Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter bleibt bei 65 Jahren. Eine vorzeitige Pensionierung soll analog der Regelung im BVG ab Alter 58 möglich sein. Die vorzeitige Pensionierung ist mit den vorgeschlagenen Umwandlungssätzen für die Kasse kostenneutral. Im Rahmen einer flexibleren Pensionierungsregelung kann der Rücktritt bis Alter 70 aufgeschoben werden. In diesem Fall bleibt die Zustimmung des Arbeitgebers vorbehalten.

§ 9 Leistungsziel

Der Regierungsrat wird erstmals auf den 1. Januar 2014 ein Leistungsziel festlegen. Dem vorliegenden Bericht und den darin angeführten Annahmen liegt ein modellmässiges Leistungsziel von 61% zugrunde. Das durchschnittliche Leistungsziel liegt bei 49%. Der Vorstand ist an dieses Ziel nicht gebunden. Er ist in seinen Entscheiden über die Festlegung von technischem Zins, jährlichem Zins und Umwandlungssatz frei. Er hat aber dem Regierungsrat jährlich über die Erreichung des Leistungsziels Bericht zu erstatten. Wenn das Ziel nicht erreicht wird, sind Massnahmen zu ergreifen.

§ 10 Organe

Der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Kontrollorgane entsprechen den vom Bundesrecht für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vorgeschriebenen Organen.

§ 11 Vorstand

Die Anzahl Mitglieder des Vorstandes ist vom Bundesrecht nicht vorgegeben. Einerseits ist zu beachten, dass der Vorstand zwar ein Organ mit strategischen, aber auch mit gewissen operativen Aufgaben darstellt, was dessen Grösse organisatorisch und aus Praktikabilitätsgründen nach oben Grenzen setzt. Mit acht Mitgliedern ist nach praktischer Erfahrung eine Grösse gegeben, mit welcher der Vorstand noch sachgemäss und effizient Geschäfte innert vernünftiger

Frist behandeln kann. Neu soll der Regierungsrat nur noch zwei Mitglieder des Vorstandes wählen können. Das Präsidium wird vom Vorstand selber bestimmt. Der Regierungsrat erlässt für seine zu wählenden Arbeitgebervertreterinnen oder -vertreter ein Anforderungsprofil. Die Arbeitgebervertretenden sind an die Weisungen ihrer Arbeitgebenden gebunden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus Art. 51a Abs. 2 BVG.

Als oberstes Organ trägt der Vorstand die Verantwortung für die Zuger PK. Das Gesetz über die Zuger PK führt in einer nicht abschliessenden Aufzählung die wichtigsten Aufgaben des Vorstandes auf, wozu insbesondere der Erlass der Reglemente, die Wahl der Geschäftsführung, der Revisionsstelle und der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge sowie die Festlegung der Anlagestrategie gehören.

§ 13 Anschluss

Der Zuger PK können sich wie bisher Gemeinden sowie Institutionen anschliessen, die im öffentlichen Interesse Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen.

§ 14 Auflösung

Im Falle einer Auflösung eines Anschlusses verlassen die entsprechenden aktiven Versicherten die Pensionskasse, die Rentnerinnen und Rentner hingegen bleiben grundsätzlich bei der Kasse. Mit jeder Kündigung eines Vorsorgewerkes verschlechtert sich das Versichertenverhältnis von der Anzahl an Aktiven zu der Anzahl an Rentnerinnen und Rentnern. Durch den Wegzug der aktiven Versicherten verschlechtert sich die Risikofähigkeit der Pensionskasse aufgrund der Strukturveränderung erheblich. Deshalb sollen allfällige kündigende Anschlüsse mittels Gesetz verpflichtet werden, ihre Rentnerinnen und Rentner «mitzunehmen». Der Vorstand kann aber auch beschliessen, dass die Rentnerinnen und Rentner eines kündigenden Anschlusses bei der Zuger PK verbleiben. In einem solchen Fall benötigt die Pensionskasse aber neben einem allfälligen Fehlbetragsausgleich bei Unterdeckung eine Entschädigung für das Zins- und Langleberisiko der zurückgelassenen Rentnerinnen und Rentner. Mit dieser Gesetzesänderung wird auch dem «Urgedanken» der zweiten Säule Rechnung getragen, nämlich einer Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Rentenbeziehenden.

§ 15 Rechtspflege

Gemäss Art. 73 Abs. 1 nBVG bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten entscheidet. Mithin ist § 37 des zurzeit noch bestehenden Pensionskassengesetzes zu übernehmen.

Die Rechtsmittel bei Streitigkeiten bezüglich der Anwendung der Gesetzgebung über die Pensionskasse und von deren Reglementen bleiben unverändert. Da die Zuger PK eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, hat sich ein Rechtsmittel gegen die Kasse direkt (und nicht gegen den Kanton) zu richten. Das Verwaltungsgericht entscheidet auf dem Klage- und nicht auf dem Beschwerdeweg.

§ 16 Übergangsbestimmung

Der bisherige Vorstand der Zuger PK bleibt bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer bestehen. Die Wahl des neuen Vorstandes gemäss § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt auf die neue Amtsperiode.

§ 17 Änderung bisherigen Rechts

Das Personalgesetz ist bezüglich des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie bezüglich des vorzeitigen Altersrücktritts an die neuen Regelungen anzupassen. Ebenso soll eine Überbrückungsrente in Zukunft nur noch an Mitarbeitende ausgerichtet werden, die vor der Pensionierung mindestens fünf Jahre beim Kanton Zug tätig waren. Damit kann verhindert werden, dass Personen nach nur kurzer Anstellungsdauer bereits von einer Überbrückungsrente profitieren können und langjährige Mitarbeitende damit relativ schlechter gestellt würden.

Ebenso ist das Pensionskassengesetz bezüglich der PK-Regelung der Regierungsratsmitglieder an die neuen Regelungen anzupassen. Bst. b, wonach der Kanton und die Versicherten einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von je einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Rücktrittsrente bezahlen, wird gestrichen. In Bst. c wird die Altersgrenze von 64 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Zudem wird festgelegt, dass der Bezug einer Altersrente frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist. Gemäss Bst. d erstattet der Kanton der Pensionskasse bei Rentenbeginn vor dem vollendeten 65. Altersjahr die Kosten für das zusätzlich zu stellende Vorsorgekapital samt Rückstellungen, welches sich aufgrund des gegenüber der Zuger PK höheren Umwandlungssatzes bestimmt. Bisher lautete die Formulierung, dass der Kanton der Pensionskasse die Kosten für die Versicherungsleistungen zu erstatten hat, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen. Diese Änderung ist kostenneutral.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes ist das bisherige Pensionskassengesetz aufzuheben.

§ 19 Inkrafttreten

Für die Anpassung der organisatorischen Anforderungen besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2013. Die Übergangsfrist bezüglich der Wahl der künftigen Rechtsform, der Bestimmungen über die Leistungen oder die Finanzierung durch die Körperschaft sowie die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade und damit implizit bezüglich der Frage Voll- versus Teilkapitalisierung besteht ebenfalls bis Ende 2013. Das revidierte Pensionskassengesetz ist mithin auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

12. Zeitplan

Mai–August 2012	Externe Vernehmlassung
Oktober 2012	2. Lesung RR
November–Dezember 2012	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Januar 2013	Kommissionsberatung
Februar 2013	Beratung Staatswirtschaftskommission
Februar 2013	1. Lesung KR
April 2013	2. Lesung KR
November 2013	allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2014	Inkrafttreten

Zug, xxx

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser

300/